Politik gegen die Wissenschaft geht nicht

Ergebnisse einer Befragung zu Stand und Perspektiven des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft

Rainer Kuhlen, Konstanz

Wie schätzen die in Bildung und Wissenschaft Tätigen die bestehenden Urheberrechtsregelungen ein, und was erwarten sie von den politischen Instanzen für die auch jetzt wieder anstehenden Reformen des Urheberrechts? Dazu haben sich viele Institutionen mit vielen Papieren geäußert, aber kaum ist das empirisch breiter fundiert. Um es genauer zu wissen, hat das Aktionsbündnis die Initiative ergriffen[1] und im Sommer mit Unterstützung des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften eine Online-Fragebogenaktion auf den Weg gebracht[2].

1 Die Befragung

Die Online-Befragung wurde nicht frei ins Netz gestellt, war also nicht für jedermann zugänglich, sondern wurde über die E-Mail-Verteiler der beteiligten Organisationen versandt. Auch hieraus lassen sich keine genauen Schlüsse auf die Anzahl der erreichten Personen ziehen – direkt sind es einige Zehntausend.

Über den Verteiler der HRK werden aber nicht Personen, sondern Institutionen, also die Hochschulen, i.d.R. über die Präsidenten/Rektoren, erreicht. Inwieweit diese den Online-Fragebogen ihren Mitgliedern zugänglich gemacht haben, ist nicht bekannt. Die Erhebung kann mit ihren Daten keineswegs unter methodischen Gesichtspunkten Repräsentativität beanspruchen, zumal, und das mag fast noch gewichtiger sein, die Auswahl der beteiligten Institutionen zweifellos einen gewissen Bias in die Untersuchung bringt. Sicherlich lässt sich aber aus den Daten ein aussagekräftiges Meinungsbild aus den verschiedenen Bereichen von Bildung und Wissenschaft gewinnen, das auch von den für das Urheberrecht zuständigen politischen Instanzen nicht ignoriert werden sollte.

Über 2.500 Antworten sind eingegangen, darunter 1.653 vollständig ausgefüllte Fragebögen: Zweifellos angesichts des nicht ganz einfachen Fragenkatalogs bemerkenswert. Das große Interesse an der Aktion zeigt ebenfalls deutlich, dass die in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden sich der Bedeutung des Urheberrechts für ihre Arbeit bewusst sind und sich (spätestens im Rahmen dieser Befragung) intensiv mit der Materie auseinandergesetzt haben. Dies war ein wichtiger Nebeneffekt der Befragung.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, welche Bereiche wie stark auf die Befragung reagiert haben (Mehrfachnennungen waren möglich):

640 Personen aus der universitären Forschung
522 Personen aus der außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschung
111 Personen aus der nicht öffentlich finanzierten Industrieforschung
398 Personen aus Bibliotheken, Museen, Archiven usw.
268 Lehrkräfte aus dem Bildungssektor (Schulen, Hochschulen, Weiterbildung)
108 Schüler und Studierende
148 Personen aus dem/r Wissenschaftsmanagement/-infrastruktur
86 Personen aus den Bereichen Medien, Publizistik
26 Personen aus der (Wissenschafts-) Politik
73 weitere, nicht näher spezifiziert

Die große Mehrheit nutzt wissenschaftliche Veröffentlichungen nicht nur, sondern publiziert selbst (vgl. Abb. 1). Die Gruppen der ForscherInnen und AutorInnen sind in Bildung und Wissenschaft mehr oder weniger identisch. Das trifft vor allem auf die 90 Prozent der Teilnehmenden aus der universitären Forschung, 81,6 Prozent aus der außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschung und 73,9 Prozent aus der Industrieforschung zu. Auch die meisten Teilnehmenden aus dem Bildungssektor (Schulen, Hochschulen, Weiterbildung) sind als AutorInnen aktiv. Über alle Teilnehmende gemittelt sind es knapp 71 Prozent; schließt man die Gruppen „Bibliotheken ..." und „Studierende/Schüler" aus, sogar etwa 80 Prozent. Die Befragung liefert also Daten sowohl von AutorInnen als auch von NutzerInnen.

Um den Fragebogen handhabbar zu halten, wurden im ersten Teil nur Fragen zu einer Auswahl der bekannten Probleme des derzeitigen Urheberrechts gestellt. Gefragt wurde nicht allgemein nach positiven oder negativen Einschätzungen der auf Bildung und Wissenschaft zugeschnittenen Schrankenregelungen, sondern konkret nach den in ihnen enthaltenen Regelungen für die reale Nutzung. In Bezug auf § 52b UrhG lautete beispielsweise die Frage:

„Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Regelung der Nutzung bzw. der Einschränkungen (kleine Teile, nur im Unterricht, bestimmt abgegrenzter Kreis etc.) für zu „liberal" (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder für zu restriktiv?"

In der Regel wurde alternativ gefragt („... oder ..."), wobei auf einer Sechser-

1 Als Sprecher des Aktionsbündnisses bedanke ich mich bei den beteiligten Organisationen für die Unterstützung bei der Bekanntmachung der Befragung, bei den Mitgliedern der Lenkungsgruppe des Aktionsbündnisses, von denen zahlreiche Vorschläge zur Befragung und zur Auswertung kamen, bei den MitarbeiterInnen im Projekt iuwis.de für ihre konzeptionelle Zuarbeit und ganz besonders bei der Arbeitsgruppe aus dem Institute for Science Networking Oldenburg GmbH, ISN Oldenburg GmbH (http://www.isn-oldenburg.de), durch die unter der Leitung von Thomas Severiens die Daten ermittelt und in graphischer Form aufbereitet wurden.

2 Der ebenfalls dazu eingeladene Deutsche Hochschullehrerverband (DHV), dessen Hochschullehrerverzeichnis von 2011 ca. 60.000 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen deutscher Universitäten nachweist (ohne dass diese alle Mitglieder im DHV sind), konnte nicht für eine Teilnahme gewonnen werden, weil, so die offizielle Auskunft, eine solche Befragung zum Urheberrecht eher Verwirrung als Aufklärung bewirken würde.

90,0% aus der universitären Forschung
81,6% aus der außeruniversitären öffentlichen Forschung
73,9% aus der nicht öffentlich finanzierten Industrieforschung
41,7% aus Bibliotheken, Museen, Archiven usw.
85,8% aus dem Bildungssektor ()
37,0% Studierende/Schüler
72,3% aus dem Wissenschafts-management/-infrastruktur
81,4% der Personen aus den Bereichen Medien, Publizistik
73,1% aus der (Wissenschafts-) Politik

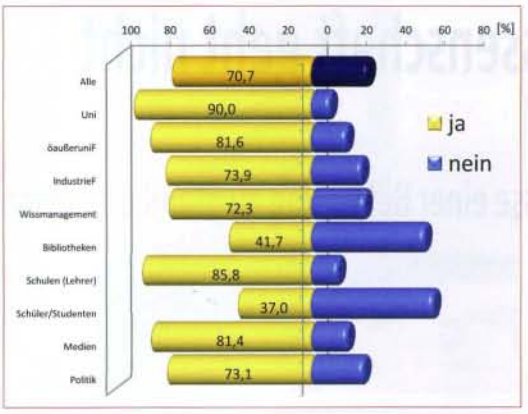

Abbildung 1 ForscherInnen als AutorInnen.

skala jeweils ganz links die stärkste Zustimmung zu der einen und ganz rechts die stärkste Zustimmung zu der anderen Alternative markiert werden konnte. Einige Fragen sollten binär (ja/nein), einige weitere offen (freier Text) beantwortet werden. Nur wenige TeilnehmerInnen nutzten die „gemäßigten" Antwortoptionen auf den Sechserskalen; daher habe ich die Daten in der folgenden Auswertung häufig zu binären Aussagen zusammengefasst. Für die Gesamtheit der TeilnehmerInnen („Alle") ist aber in den Abbildungen auch die Verteilung über die Sechserskalen dargestellt.

Die Befragung umfasst sechs Komplexe[3]:

- zu § 52a UrhG
- zu § 52b UrhG
- zu § 53a UrhG
- zur Alternative „Schrankenregelungen vs. allgemeine Wissenschaftsklausel"
- zum Zweitverwertungsrecht und zu einem „Institutional Mandate"
- zur freien Verfügbarkeit des öffentlich geförderten Wissens

Ich stelle im Folgenden zunächst die Ergebnisse im Überblick dar. Sie werden im dann folgenden Abschnitt „Ergebnisse der Umfrage" detailliert beschrieben und interpretiert. Die Darstellung schließt mit politischen Konsequenzen und Forderungen ab. Vor allem in den Erläuterungen zu den Fragen und in den Fußnoten habe ich versucht, auf einige aktuelle Entwicklungen bei den Bildung und Wissenschaft betreffenden Urheberrechtsregelungen einzugehen, auch auf aktuelle Gerichtsentscheidungen zu den §§ 52a und 52b sowie auf parlamentarische Aktivitäten.

2 Ergebnisse im Überblick

zu § 52a UrhG:

- 92 Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass die Regelungen in § 52a UrhG zu restriktiv formuliert sind.
- 93 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass urheberrechtsgeschützte Werke in Bildung und Wissenschaft nicht nur genehmigungsfrei, sondern angesichts der in der Norm eng gefassten Nutzungsbedingungen auch gebührenfrei genutzt werden sollten.
- Unter denen, die Nutzungsentgelte nicht ablehnen, plädiert eine klare Mehrheit (84%) dafür, dass die Träger der Institutionen (über die von ihnen finanzierten Bibliotheken) die Entgelte übernehmen.
- Eine klare Mehrheit (77%) votiert zudem für die pauschale Abrechnung der Vergütung und damit gegen individuelle Abrechnungsverfahren.

zu § 52b UrhG

- Über 90 Prozent der Personen aus Bildung und Wissenschaft finden § 52b UrhG zu restriktiv. Er behindere ihre Arbeit.
- Über alle Akteursgruppen hinweg herrscht (zu i. d. R. gut 90 Prozent) die Meinung vor, dass für die Nutzung digitalisierter Werke aus den Beständen der Bibliotheken keine weiteren Gebühren gezahlt werden sollten.
- Unter den (wenigen) Befürwortern einer Vergütung meint eine deutliche Mehrheit, dass die Bibliotheken selber für deren Entrichtung zuständig sein sollen. Der Einsatz von Drittmitteln oder Eigenmitteln der NutzerInnen wird von den meisten abgelehnt.

§ 53a UrhG

- Eine große Mehrheit (fast 90%) ist mit den Regelungen von § 53a nicht einverstanden.
- Die Ablehnung der Kostenpflichtigkeit für den Dokumentenversand ist nicht ganz so stark wie bei den vergleichbaren Fragen in den beiden vorigen Fragekomplexen, liegt aber mit durchschnittlich 78 Prozent immer noch sehr hoch.
- Nur 36 Prozent jener Befragten, die eine Kostenpflichtigkeit der Dokumentenlieferung befürworten, sehen hier Bibliotheken in der Pflicht; 11 Prozent wollen dafür Drittmittel verwendet sehen. Die Mehrheit (53%) ist dagegen bereit, Dokumentlieferungen aus eigenen Mitteln zu bezahlen (wobei vermutlich mit Eigenmitteln i.d.R. die Mittel der Grundausstattung, nicht die persönlichen Mitteln gemeint sind; vgl. dazu die Interpretation zu Frage 2.2.1).
- Alternative „Schrankenregelungen vs. allgemeine Wissenschaftsklausel"
- Die existierenden Schrankenregelungen werden durchweg mit hohem Werten als unangemessen bzw. zu restriktiv bewertet. Die große Mehrheit (86%) plädiert dafür, statt des bisherigen Ansatzes der kleinteiligen Schrankenregelungen den Ansatz einer allgemeinen Wissenschaftsklausel zu verfolgen.
- Genehmigungsfreiheit wird bei der Nutzung in Bildung und Wissenschaft unbedingt als Recht angesehen. Die Antworten zur Frage, ob diese genehmigungsfreie Nutzung vergütet werden soll, sind zwischen Forschung und Ausbildung unterschiedlich:
- 61 Prozent der Antwortenden sind hier der Meinung, dass für die Forschung die Nutzung frei sein sollte, während für Zwecke der Ausbildung dies nur 58 Prozent für richtig halten – in beiden Fällen die Mehrheit.

Zweitverwertungsrecht

- Die Voten sowohl aus Bildung und Wissenschaft als auch aus dem Infrastruktur-Bereich, einschließlich der Medien und der Politik, sind eindeutig: Ein Zweitverwertungsrecht für die nichtkommerzielle Nutzung fordern 93 Prozent aller Befragten. Einzig die Gruppe „Medien" liegt knapp unter 90 Prozent. Die TeilnehmerInnen aus dem Bereich Politik stimmen der Forderung sogar zu 100 Prozent zu.

„Institutional Mandate"

- Während ein „Institutional Mandate", also ein (nicht-kommerzielles) Zweitverwertungsrecht der Institutionen der AutorInnen, in der juristischen und politischen Diskussion oft noch tabuisiert wird, ist die große Mehrheit (80%) aller befragten Personen aus Wissenschaft und Bildung bereit, ein solches Mandat zu akzeptieren.
- Freie Verfügbarkeit des öffentlich geförderten Wissens

3 Um dem Umfang des Fragebogens in Grenzen zu halten, sind nicht alle der für Bildung und Wissenschaft einschlägigen Regelungen abgefragt worden. Dazu gehören nicht zuletzt: § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten (im Zusammenhang mit 137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten); § 51 Zitate; § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (wozu auch die eigene wissenschaftliche und ausbildungsbezogene Nutzung zählt); die 95er Paragraphen, die den Schutz technischer Maßnahmen festlegen und die auch die Bildung und Wissenschaft begünstigenden Normen außer Kraft setzen können.

■ Diese Frage wird mit großer Mehrheit quer durch alle Akteursgruppen bejaht. Der Gesamtdurchschnitt der Zustimmung beträgt 92 Prozent.

3 Die Ergebnisse im Einzelnen

A. Zu den Schrankenregelungen, die bei den letzten beiden Anpassungen des Urheberrechts 2003 und 2008 in das Gesetz eingefügt wurden

Es konnte nicht erwartet werden, dass die Befragten die konkreten Regelungen der jeweiligen Schrankenregelung im Kopf haben oder bei der Beantwortung nachschlagen (obgleich dies über einen Link möglich war). Zudem sind diese Normen leider so vom Gesetzgeber formuliert, dass die wenigsten Betroffenen sie gänzlich verstehen. Das gilt selbst für Juristen – nicht umsonst muss die Bedeutung und Reichweite der Regelungen häufig erst vor Gericht geklärt werden. Und auch dann bleibt es zuweilen bei Widersprüchen (vgl. die Anm. 5 und 6). Die Normen wurden daher im Fragebogen in Anschluss an die jeweilige Frage knapp erläutert. In diesem Text werden die einschlägigen Normen im Volltext widergegeben.

Fragenkomplex 1: UrhG § 52a regelt die „öffentliche Zugänglichmachung", also die Online-Verfügbarkeit von Werken für Unterricht und Forschung. Wie schätzen Sie diese Regelung ein?

Erläuterung: Diese Zugänglichmachung gilt in § 52a nicht unbeschränkt, sondern wird im Detail spezifiziert, z.B. zu Ausbildungszwecken dürfen einem „abgegrenzten Kreis" von Unterrichtsteilnehmern „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht" zugänglich gemacht werden. Für die Forschung gilt Ähnliches; auch hier gilt die „öffentliche" Zugänglichmachung „ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung". In beiden Fällen gilt Genehmigungsfreiheit, aber nicht Vergütungsfreiheit.

Diese Norm zählt zu den umstrittensten und massiv bekämpften Regelungen im Urheberrecht[4]. Auch der Deutsche Bundestag war sich bei der Verabschiedung von § 52a im Jahr 2002 nicht sicher, inwieweit diese Umsetzung von Art 5, 3, a („purpose of illustration for teaching or scientific research") der EU-Richtlinie von 2001 angemessen oder nicht bzw. zu weit eingreifend in die Rechte der Rechteinhaber sei. Daher wurde § 52a immer wieder befristet – derzeit bis Ende 2012.

§ 52a wird auch immer wieder als ein Beispiel angeführt, dass Urheberrechtsregulierungen zum einen schwierig für die Betroffenen zu verstehen geschweige denn zu akzeptieren sind und zum andern, dass viele Details in ihnen sehr unterschiedlich interpretiert werden (können) und daher die Gerichte zu Klärung angerufen werden (müssen)[5].

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung [13.09.2003]

(1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Frage 1.1: Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Regelung der Nutzung bzw. der Einschränkungen (kleine Teile, nur im Unterricht, bestimmt abgegrenzter Kreis etc.) für zu „liberal" (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder für zu restriktiv?(Antwort über Sechserskalierung)

Die Daten sind quer über alle Akteursgruppen sehr eindeutig (Abb. 2). Nicht einmal 8 Prozent aller Befragten sind der Ansicht, die Regelungen in § 52a UrhG seien zu liberal in dem Sinne, dass sie die Rechte der Rechteinhaber zu sehr einschränkten. Eine Abweichung ist lediglich bei den Bibliotheken und der außeruniversitären Forschung (je gut 10 Prozent), den Medien (17,6%) und der (Wissenschafts-)Politik (23,1%) festzustellen. Hingegen sind 92,1 Prozent aller TeilnehmerInnen der Ansicht, die Regelungen in § 52a UrhG seien zu restriktiv formuliert. Die stärkste mögliche Zustimmung auf der Sechserskala signalisierten knapp 48 Prozent der Befragten; etwa 23 Prozent wählten eine mittlere, etwa 21 Prozent eine schwache Zustimmung.

Interpretation: Sehr deutlich, nämlich mit über 90 Prozent, bewerten die aktiv in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden den § 52a UrhG als zu restriktiv. Er behindere ihre Arbeit eher, als dass er sie befördere. Diejenigen, die eher der Infrastruktur von Bildung und Wissenschaft zuzurechnen sind (Bibliotheken, Medien, Politik) artikulieren die Kritik an § 52a vorsichtiger und geben damit zu bedenken, dass die Rechte der Rechteinhaber nicht zu stark eingeschränkt werden

4 Vgl. „Börsenverein will Urheber gegenüber Hochschulen, Bibliotheken, Museen und Archiven stärken. Streichung von §§ 52 a und 52 b UrhG gefordert." Meldung des Instituts für Urheber- und Medienrecht 8.6.2011 – http://bit.ly/mbTR9B

5 Exemplarisch wird auf das Schlussurteil des 17. Zivilsenats des Landgerichts Stuttgart im Musterprozess zu § 52a UrhG vom 27.09.2011 hingewiesen (Kuhlen 2011b und c; vgl. auch das Dossier bei IUWIS zu 52a – http://bit.ly/tJ859V). Es ging um eine Klage des Alfred Kröner Verlags gegen die Fernuniversität Hagen. Stein des Anstoßes war die elektronische Nutzung des Buches „Meilensteine der Psychologie", das die Fernuniversität in gedruckter Form in ihren Beständen hat und unter Berufung auf § 52a in Teilen (91 Seiten, ca. 20 Prozent) den TeilnehmerInnen am Kurs zur Verfügung gestellt und ihnen nicht nur den Zugriff, sondern auch das Speichern und damit das Ausdrucken ermöglicht hatte. Nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG steht den Studierenden zu ihrer persönlichen Nutzung die elektronische Speicherung und damit das Ausdrucken zu, aber, so das Urteil, die Hochschule darf nicht den Studierenden die Ausübung dieses Rechts ermöglichen. Hagen hätte ein anderes Format wählen müssen, "das im Rahmen des Online-Abrufverfahrens die Einrichtung funktionierender Schutzmechanismen erlaubt, um die Speicherung der Werkteile... auf den Computern der Studenten unmöglich zu machen." (S. 14 des Urteils). Zudem dürfe der Zugriff nur etwa 10 Prozent eines Gesamtwerks umfassen, in diesem Fall also nur 48 Seiten.
Geklärt scheint aber jetzt zu sein, dass die Anzahl der TeilnehmerInnen an einem Kurs keine Rolle spielt, also die 4000 Studierenden des Studienmoduls 1 des Bachelor-Studienganges Psychologie der Fernuniversität Hagen durch § 52a begünstigt werden dürfen. Die lange irreführende Formulierung in § 52a Nutzung nur „im Unterricht" ist jetzt wohl verbindlich als „für den Unterricht" umgedeutet worden, gilt also auch für Vor- und Nachbereitungen. Ob in der nächsten Instanz des Bundesgerichtshof (BGH) das Ausdruckverbot Bestand haben wird, ist weiterhin umstritten (vgl. Talke 2011). Auch andere Einschränkungen oder Unklarheiten der Wissenschaftsschranke bleiben ungeklärt, wie z.B. die Genehmigungspflichtigkeit für die Nutzung an Schulen, die Regelungen für Filme, die Abklärung, was genau „nicht kommerziell" bedeutet und wie die Vorgabe „ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen" definiert und die Einhaltung dann kontrolliert werden kann.

dürften. Aber auch sie kritisieren die Regelungen durchweg mit großer Mehrheit als zu restriktiv. Trotz der Unzulänglichkeiten von § 52a UrhG kann aus den Daten nicht geschlossen werden, dass er ersatzlos gestrichen werden sollte – beispielsweise nach Ablauf der Befristung Ende 2012. Als Alternative bietet sich eher eine umfassende Wissenschaftsklausel an, auf die in Frage 4 eingegangen wird.

Frage 1.2: Sollte die genehmigungsfreie öffentliche Zugänglichmachung elektronischer Werke für nichtkommerzielle Zwecke und für einen abgegrenzten Nutzerkreis in Bildung und Wissenschaft (a) auch gebührenfrei oder (b) gebührenpflichtig sein? (Antwort über Sechserskalierung)

Erläuterung: Nach der vorherrschenden juristischen Einschätzung (Kommentare, Gerichtsurteile) besteht für Schrankenregelungen i. d. R. eine Vergütungspflichtigkeit. Es gibt aber Ausnahmen, wenn auch diese auf enge Nutzungsanwendungen bezogen sind. Der Gesetzgeber hat aber zweifellos den Spielraum, auch für die Nutzung urheberrechtsgeschützter Werke Gebührenfreiheit festzulegen.
Antworten (vgl. Abb. 3)**:** Auch hier sind die Antworten eindeutig – und sogar noch homogener: Über alle Bereiche hinweg sind 93 Prozent mehr oder weniger stark der Meinung, dass auch urheberrechtsgeschützte Werke in Bildung und Wissenschaft nicht nur genehmigungsfrei, sondern auch gebührenfrei genutzt werden sollten. Stärkst mögliche Zustimmung zur Gebührenfreiheit signalisieren durchweg um die 76 Prozent; lediglich bei den Studierenden/Schülern sowie den Medien sind es „nur" etwa 70 Prozent.
Interpretation: Die vehemente Ablehnung von Gebühren hängt vermutlich damit zusammen, dass WissenschaftlerInnen bis in die jüngste Vergangenheit nicht für die Nutzung zahlen mussten. Klar ist jedenfalls, dass WissenschaftlerInnen und Lehrende es nicht für akzeptabel halten, für die Nutzung von Publikationen aus eigenen Mitteln zu bezahlen (vgl. auch Fragekomplex 2).

1.3.1 Wenn für die Nutzung Gebühren entrichtet werden sollen – wer soll dafür aufkommen?

Erläuterung: Diese Anschlussfrage sollten nur diejenigen 7 Prozent beantworten, die eine Gebührenpflichtigkeit für notwendig erachteten.
Antworten (vgl. Abb. 4): Hier waren drei Antworten möglich: a) bezahlen aus eigenen Mitteln, einschließlich der eigenen Grundausstattung; b) bezahlen mit eingeworbenen Drittmitteln, c) aus Mitteln des Trägers der Institution, i. d. R. dann wohl über die Bibliotheken. Über alle Gruppierungen hinweg zeichnete sich eine klare Mehrheit von 84 Prozent für (c) ab. Nur 3 Prozent wollen Drittmittel dafür einsetzen (b), während immerhin doch 13 Prozent bereit waren, die eigenen Mittel dafür zu verwenden. Die Personen aus der Industrieforschung (22%), den Bibliotheken (21%) und der Wissenschaftspolitik (57%) zeigten noch am ehesten die Bereitschaft, eigene Mittel einzusetzen, und 14 Prozent der Antwortenden aus der Wissenschaftspolitik sowie 10 Prozent der Antwortenden aus dem Wissensmanagement plädierten für den Einsatz von Drittmitteln. Diese Unterschiede zwischen den Akteursgruppen können aber zum Teil auf die jeweils kleine Zahl der Antworten zurückzuführen sein.
Interpretation: Die geringe Zahl der Antworten auf diese Frage erschwert die Deutung. Klar erkennen lässt sich, dass die Akteure – bis auf die Wissenschaftspolitiker – überwiegend meinen, die Träger der Institutionen sollten die Nutzungsgebühren zahlen. Die bei den Gebührenbefürwortern einiger Gruppen (Industrieforschung, Bibliotheken, Medien und Wissenschaftspolitik) erkennbare Neigung, Eigenmittel zu verwenden, kann wegen der nicht ganz eindeutigen Frageformulierung entweder bedeuten, dass die WissenschaftlerInnen die Nutzungsgebühren wirklich stärker als bislang aus eigenen Mitteln begleichen sollen, oder als Plädoyer für eine Verbesserung der drittmittelunabhängigen Grundausstattung der Forscher verstanden werden. Die hohen Werte bei der Industrieforschung und der Wissenschaftspolitik könnten auf Letzteres hindeuten. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass in allen Gruppen die überwältigende Mehrheit eine solche Gebührenpflichtigkeit generell ablehnt (vgl. die Antworten zu 1.2).

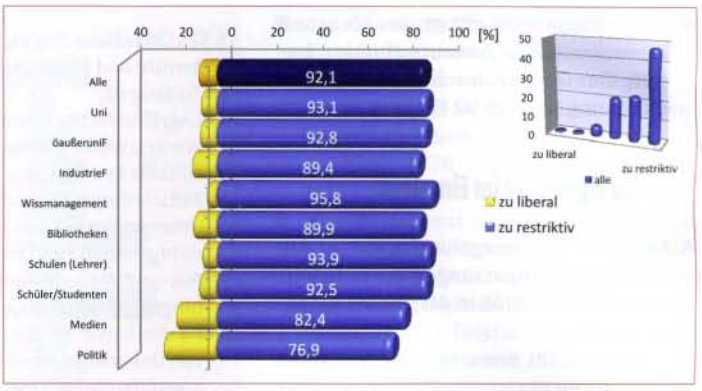

Abb. 2: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 1.1.

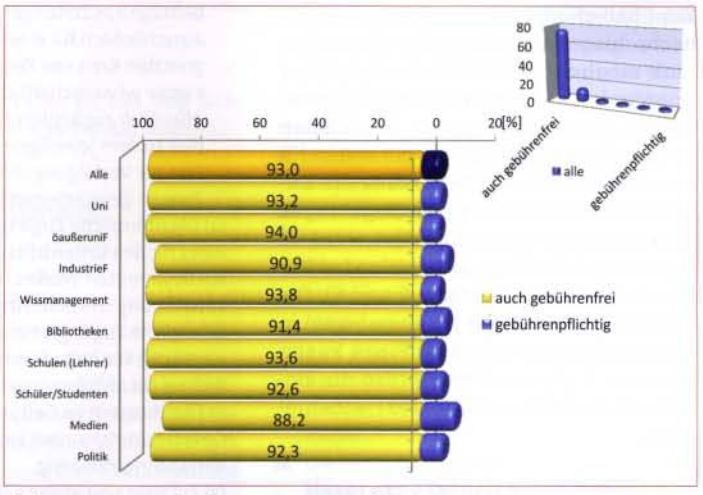

Abb. 3: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 1.2.

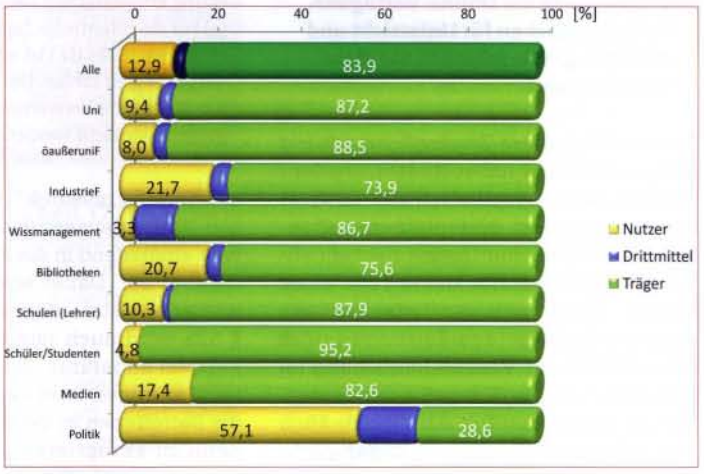

Abb. 4: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 1.3.1.

1.3.2 Wenn Gebühren entrichtet werden müssen – soll das individuell oder pauschal abgerechnet werden?

Erläuterung: Diese Anschlussfrage richtete sich an diejenigen, die eine Vergütungspflichtigkeit auch für die Nutzung in Bildung und

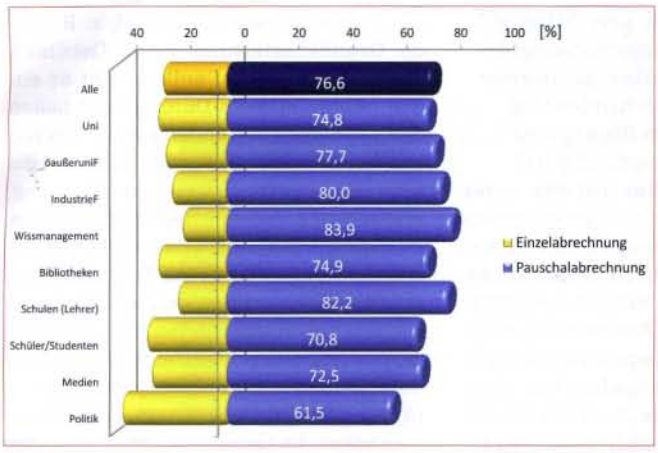

Abb. 5: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 1.3.2.

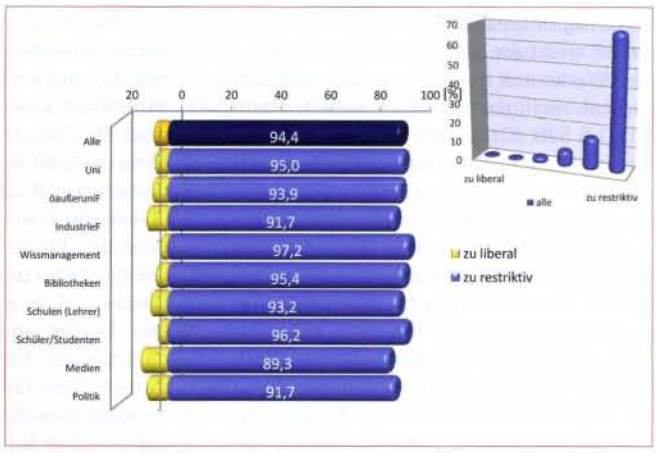

Abb. 6: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.1.

Wissenschaft bejaht und die Träger der Institutionen für zuständig erklärt hatten.

Antworten (vgl. Abb. 5): Es zeichnet sich eine klare Mehrheit für die pauschale Abrechnung ab. Über alle Akteursgruppen hinweg plädieren 77 Prozent für die pauschale Abrechnung und nur 23 Prozent für die Einzelabrechnung nach individuellem Gebrauch. Die stärkste Zustimmung zu einer Pauschalabrechnung kommt aus dem Wissenschaftsmanagement (84%), die schwächste aus der Politik (62%).

Interpretation: Auch hier erschwert die geringe Zahl der Antworten die Deutung. Zudem wurde weder nach den Gründen für die Bevorzugung eines Abrechnungsmodus gefragt noch danach, über welche Partner die Pauschalen vereinbart werden sollen. Bislang gelten die Ländervertretungen und die Verwertungsgesellschaften als zuständig, ohne dass dies flächendeckend zu einem Erfolg geführt hätte. In der Literatur wird zum einen mit dem hohen Verwaltungsaufwand gegen eine individuelle Abrechnung argumentiert. Zum andern werden Datenschutzargumente und Skepsis gegenüber dem dann vermutlich nötigen Einsatz von DRM-Techniken gegen eine pauschale Abrechnung vorgebracht. Die Ergebnisse könnten als Ermutigung aufgefasst werden, über eine „Wissenschafts- und Bildungsflatrate" nachzudenken. In jedem Fall sind sie als Auftrag an den Gesetzgeber bzw. an die zuständigen Verhandlungspartner zu verstehen, von individuellen Abrechnungsverfahren abzusehen.

Zum Fragekomplex 1 gehörte auch eine offene Frage: Welche Nutzungsregelung für publizierte, elektronische Medien erwarten Sie für Bildung und Wissenschaft? Die umfänglichen Antworten über mehr als 20 Seiten engen Texts, ebenso die zu den Fragekomplexen 2 und 3, können von der Website des Aktionsbündnisses abgerufen und ausgewertet werden (http://www.urheberrechtsbuendnis.de/). Zu Fragekomplex 6 werden einige Beispiele für Antworten zu der letzten offene Frage gegeben.

Fragekomplex 2: Nutzung digitalisierter Bestände aus Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen

Frage 2.1: Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Nutzung (nur in den Einrichtungen an speziellen Leseplätzen, nicht online vom Arbeitsplatz; nur einsehen; nur so viele elektronische Exemplare anzeigen, wie analog vorhanden, etc.) für zu „liberal" (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder für zu restriktiv? (Antwort über Sechserskalierung)

Erläuterung: Vergleichbar mit § 52a war auch 52b von Beginn Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen Verlagsvertretern, Bibliotheken und NutzerInnen aus Bildung und Wissenschaft. Die Urheberrechtsplattform IUWIS.de weist 147 Publikationen nach, die sich direkt auf § 52b beziehen. Umstritten war die Formulierung, nach der eine Nutzung der von den

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (1.1.2008)
Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Bibliotheken digitalisierten Werke nur an speziellen Leseplätzen in der Bibliotheken erlaubt sei: Wie soll man z.B. multimediale Materialien „lesen"? Warum müssen NutzerInnen in die Bibliothek gehen, wo doch so gut wie jedermann heute entweder über das Intranet an der Hochschule oder aus dem Internet weltweit elektronischer Zugriff haben könnte? Aber auch: Können Verlage weiter für ihre Produkte, speziell für Lehrbücher, einen Markt finden, wenn Bibliotheken diese unbeschränkt zur Nutzung elektronisch bereitstellen?[6].

6 Auch hier sei nur exemplarisch auf einen Streitfall vor Gericht hingewiesen, auf das Verfahren Eugen Ulmer Verlag gegen ULB Darmstadt (vgl. Rauer 2011, Kaden 2011). Es ist strukturell ähnlich dem oben beschrieben Verfahren Hagen gegen Kröner. Die Bibliothek an der TU Darmstadt digitalisierte u.a. einen Titel aus dem Verlagsprogramm des Ulmer Verlags und stellte diesen nicht nur zur reinen Bildschirmanzeige zur Verfügung, sondern interpretierte „Leseplätze" auch dahingehend, dass eine Bilddatei ausgedruckt und auf einen externen Datenträger abgespeichert werden konnte. Letzeres schien dem Ulmer-Verlag nicht durch § 52b gedeckt zu sein. Die Gerichte sind sich bislang nicht einig. Das Landgericht in Frankfurt am Main hatte zur Reichweite von § 52b am 13.5.2009 entschieden und die Rechtmäßigkeit der Vervielfältigung von Werken zum Zwecke der Digitalisierung an elektronischen Leseplätzen festgestellt. Nicht erlaubt sei es jedoch, "die Digitalisate als Datei auf ein digitales Medium zu speichern bzw. speichern zu lassen und aus der Bibliothek mitzunehmen bzw. mitnehmen zu lassen" (http://bit.ly/sRGK5L). Das Ausdrucken und Mitnehmen dieser Papierausdrucke sei jedoch erlaubt.
Das Oberlandesgericht (http://bit.ly/s6ZNxU) hatte hingegen in seinem Urteil vom 24.11.2009 das Ausdrucken und Speichern in jeder Form untersagt, wobei es sich ausdrücklich darauf beruft, dass der Gesetzgeber von „Leseplätzen" gesprochen habe – also auch nur „Lesen", aber nicht „Ausdrucken" gestattet sei (!).
Das dann wieder damit befasste Landgericht hatte am 16.3.2011 erneut entschieden (http://bit.ly/saP2KC) und nun nach einer „teleologischen [also am Ziel der Norm orientierten – RK] Auslegung von § 52b" Anschlusshandlungen wie Ausdrucken oder Speichern auf einem USB-Stick untersagt. Also auch hier, wie bei dem Urteil zu § 52a, ein „Jein" – nach § 53 sollten NutzerInnen das dürfen, aber die Anbieter, Bibliotheken und Hochschulen dürfen nicht die „Bedingungen der Möglichkeit für eine solche Vervielfältigung bereitstellen" (Kuhlen 2011d). Erlaubt sei nur, was vergleichbar der früheren analogen Nutzung ist. Höherwer-

Die Fragen im Komplex 2 sollen klären, unter welchen Bedingungen Bibliotheken Werke aus ihrem Bestand zusätzlich digital verfügbar machen sollen. Nach UrhG § 52b dürfen öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive publizierte und im Bestand vorhandene Werke genehmigungsfrei (aber gegen angemessene Vergütung) digitalisieren, und Nutzer dürfen die digitalisierten Werke in den Räumen dieser Einrichtungen an speziellen Leseplätzen einsehen, aber nicht kopieren oder speichern. Ein elektronisches Werk darf nur von so vielen Personen gleichzeitig eingesehen werden, wie die Einrichtung analoge Exemplare erworben hat (oft also nur von einer Person).

Antworten (vgl. Abb. 6): Noch deutlicher als bei der Frage nach § 52a UrhG, nämlich über alle Gruppen hinweg zu 94,4 Prozent, sind die TeilnehmerInnen der Ansicht, dass die Regelungen unter § 52b zu restriktiv formuliert sind. 69,2 Prozent haben dabei den größtmöglichen Zustimmungswert auf der Sechserskala gewählt. Zwischen den Akteursgruppen sind so gut wie keine Abweichungen zu verzeichnen; lediglich unter den in den Medien Tätigen finden weniger als 90 Prozent (nämlich 89,3%) die Regelung zu restriktiv.

Interpretation: Sehr deutlich ist erkennbar, dass die große Mehrheit der Personen aus Bildung und Wissenschaft den § 52b UrhG als zu restriktiv und hinderlich für die tägliche Arbeit auffasst. Für diese Einschätzung dürften vor allem zwei Gründe maßgeblich sein: Zum einen wird es als nicht zeitgemäß empfunden, dass die von den Bibliothek aus ihren eigenen Beständen digitalisierten Werke nicht vom Arbeitsplatz der Nutzer (wo immer der auch ist), sondern nur in den Räumen der Bibliothek eingesehen werden dürfen. Zum andern stören sich viele daran, dass Bibliotheken ihren Nutzern nicht gestatten dürfen, die an den „Leseplätzen" eingesehenen Werke z. B. auf einem mitgebrachten USB-Stick abzuspeichern. Nutzer müssen bisher tatsächlich eigene Mitschriften anfertigen, wenn sie einzelnen Passagen später als Zitat verwenden wollen. Zwar sind für die im deutschen Gesetz festgeschriebenen Regelungen zum Teil verbindliche Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001 verantwortlich. Aber solche Vorgaben rechtfertigen keinesfalls das Festhalten an unbrauchbaren und unzeitgemäßen Normen im Gesetz.

Auch hier wurde nach der Kostenpflichtigkeit gefragt:

2.2.1 Halten Sie es für gerechtfertigt, wenn die elektronische Nutzung/Bereitstellung von Werken, die in einer Bibliothek analog vorhanden sind, auch für Zwecke von Bildung und Wissenschaft kostenpflichtig ist?

Erläuterung: Auch hier gilt das unter 1.2 Gesagte: Nach der vorherrschenden juristischen Einschätzung (Kommentare, Gerichtsurteile) besteht für Schrankenregelungen i. d. R. eine Vergütungspflichtigkeit. Es gibt jedoch Ausnahmen, wenn auch auf enge Nutzungsanwendungen bezogen. Der Gesetzgeber hat aber zweifellos den Spielraum, auch für die im öffentlichen Interesse liegende, nichtkommerzielle Nutzung urheberrechtsgeschützter Werke Gebührenfreiheit festzulegen.

Antworten (vgl. Abb. 7): Die Daten signalisieren durchweg (mit i. d. R. um die 90 Prozent), dass für die Nutzung digitalisierter Werke *aus den Beständen der Bibliotheken* keine weiteren Gebühren gezahlt werden sollten. Bei den aktiv in der Forschung Tätigen liegen die Werte knapp über, bei den Akteuren aus der Infrastruktur knapp unter 90 Prozent. Den stärksten der drei angebotenen Zustimmungsgrade zu dieser Aussage wählten durchweg um die 76 Prozent der TeilnehmerInnen.

Interpretation: Vom Gesetzgeber ist für die Nutzung digitalisierter Werke an den Leseplätzen der Bibliotheken eine Vergütungsverpflichtung vorgesehen: „Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden." Dem erteilen die TeilnehmerInnen dieser Befragung eine klare Absage: Die Regelung wird offensichtlich als nicht angemessen und wohl auch als unfair empfunden, da die Öffentlichkeit für den Erwerb der zugrundliegenden analogen, gedruckten Werke schon einmal gezahlt hat.

2.2.2 Wenn Sie bei der vorherigen Frage zu einer „kostenpflichtigen" Regelung tendierten: Wer soll bezahlen?

Antworten (vgl. Abb. 8)**:** Da die große Mehrheit sich unter 2.2.1 gegen die Kostenpflichtigkeit ausgesprochen hat, gab es relativ wenige Antworten auf diese Zusatzfrage. Wie schon bei der entsprechenden Frage 1.3.1 meinten die meisten, dass die Bibliotheken selber für die Entrichtung der Vergütung zuständig sein sollen: Über alle Akteursgruppen hinweg liegt der Wert bei 75 Prozent. Leichte Abweichungen nach unten ergeben sich bei den öffentlich finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (72%) und den Schülern/Studierenden (74%); am stärksten bevorzugen die Medienvertreter (90%) diese Lösung. Wenig Zustimmung (insgesamt 8%) erfährt der Vorschlag, eingeworbene Drittmittel dafür zu verwenden. Auch bei der Frage, ob eigene Mittel, z. B. aus der Grundausstattung, für die Gebühren verwendet werden sollen, gibt es ein gemischtes Bild: Im Durchschnitt halten das 17 Prozent für angemessen. Am wenigsten sind die Lehrenden (6%) und die Medienvertreter (5%) dieser Meinung, während 19 Prozent der Bibliothekare, 20 Prozent der Wissenschaftler an außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen und 21 Prozent der Schüler/Studierenden, die eine Kostenpflicht befürworten, eine Beteiligung der Eigenmittel für angemessen halten.

Interpretation: Die Position, dass die Bibliotheken die Gebühren für die Nutzung ihrer digitalisierten Bestände selber entrichten müssten, vertreten 75 Prozent der Antwortenden – weniger als bei Frage 1.3.1, aber immer noch eine große Mehrheit. Die NutzerInnen sind daran gewöhnt, dass die Bibliothek für die Informationsversorgung zuständig ist, und sehen das für die elektronische Bereitstellung von in der Bibliothek vorhandenen Werken nicht anders. Etwas überraschend mag sein, dass der Einsatz von eingeworbenen Drittmitteln weitgehend abgelehnt wird (vgl. dazu aber die Antworten zu Frage 3.2.2, wo nach der Dokumentlieferung aus externen Beständen gefragt wird). Die Frage nach der Vergütung durch eigene Mittel war leider auch hier so formuliert, dass darunter auch eigene persönliche Mittel verstanden werden konnten. Gemeint waren Mittel, über die die NutzerInnen aus ihrer institutionellen Ausstattung verfügen – und die Antworten zeigen, dass dies überwiegend auch so verstanden wurde (vgl. hier die in dieser Frage abweichenden Ergebnisse bei Frage 3.2.2).

Zu Fragekomplex 2 gehört auch eine offene Frage: Wie sollen Bibliotheken, Museen, Archive und ggf. weitere Bildungseinrichtungen ihre der Bildung und Wissenschaft dienenden Materialen nach Ihrer Meinung elektronisch zugänglich machen? Die umfänglichen Antworten darauf können von der Website des Aktionsbündnisses (http://www.urheberrechtsbuendnis.de/) abgerufen und ausgewertet werden.

Fragenkomplex 3: Kopienversand

Erläuterung: Nach UrhG § 53a dürfen öffentlich finanzierte Bibliotheken elektronische Dokumente als grafische (nicht textverarbeitungsfähige) Datei „zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung" für „nicht gewerbliche Zwecke" gegen Vergütung bereitstellen, aber nur dann, wenn kommerzielle Anbieter auf den Informationsmärkten solche Dienste nicht selber zu „angemessenen Bedingungen" anbieten. Wenn diese das tun, dürfen Bibliotheken nur analoge (Papier-) Kopien versenden.

tige Nachfolgehandlungen seien nicht durch das Gesetz gedeckt. Immerhin rückte das Landgericht jetzt aber von der engen Interpretation der „Leseplätze" ab, also auch multimediale Objekte dürfen von der Bibliothek aus ihren Beständen digitalisiert und in ihren Räumen zugänglich gemacht werden.

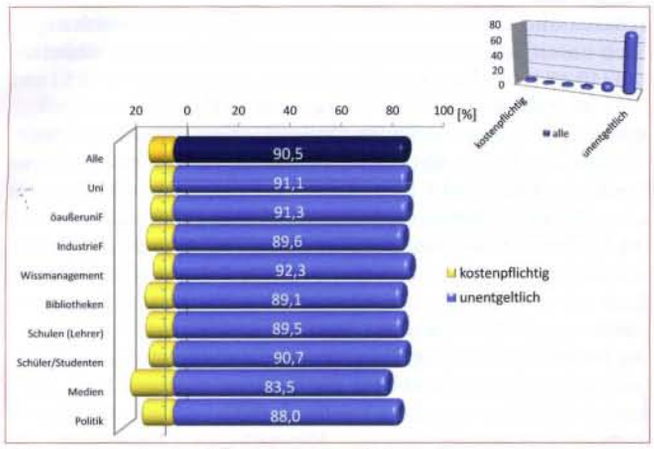

Abb. 7: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.2.1.

Abb. 8: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.2.2.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung [01.01.2008]
(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

3.1 Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Versanddienstleistungen der Bibliotheken (nur als grafische Datei, nur wenn der Markt das nicht leistet ,etc.) für berechtigt oder für unangemessen, wenn es um Bildungs- und Wissenschaftszwecke geht?

Antworten (vgl. Abb. 9): Auch hier wurde eine Sechserskala angeboten – jeweils drei Ausprägungen für „berechtigt" und „unangemessen". Über alle Akteursgruppen hinweg (und die je drei Antworten zusammengefasst) fanden 89,5 Prozent der TeilnehmerInnen diese Regelung „unangemessen". (Maximale Zustimmung zu dieser Einschätzung signalisierten im Durchschnitt 71 Prozent.) Leichte Abweichungen nach oben finden sich vor allem bei den Bibliotheken und der Politik (jeweils 92,3%). Für berechtigt halten diese Regelung am ehesten noch Industrieforscher (14,5%) und Medienvertreter (15,7%).
Interpretation: Es ist deutlich erkennbar, dass die stark überwiegende Mehrheit mit den Regelungen von § 53a nicht einverstanden ist. Nach den Gründen hierfür wurde nicht explizit gefragt. Man kann davon ausgehen, dass sowohl die nutzerunfreundliche Beschränkung auf grafische Dateien als unangemessen empfunden wird (obwohl dieser Schaden von Nutzerseite durch entsprechende, auch frei verfügbare Software geheilt werden könnte) als auch die gewisse Monopolzuschreibung an kommerzielle Marktteilnehmer. Dass Bibliotheken in diesem Fall nur analoge Kopien versenden dürfen, wird als nicht zeitgemäß empfunden. Besonders deutlich bringen das die MitarbeiterInnen der Bibliotheken selber zum Ausdruck; sie sind sich somit ihrer Verantwortung für eine zeitgemäße Dokumentlieferung bewusst. Die Tendenz geht klar dahin, dass nur das genutzt wird, was auch elektronisch verfügbar ist. Auch hier ist natürlich einzuräumen, dass für die restriktiven Regelungen die EU-Vorgaben der Richtlinie von 2001 mitverantwortlich sind. Das entbindet aber den Bundestag nicht von der Verpflichtung, zeitgemäße und akzeptanzfähige Normen im Urheberrecht zu beschließen. Auch in anderen Politikbereichen nimmt sich der Bundestag bzw. die Regierung diese Freiheit, wenn sie es für unabdingbar halten. Die Befragung macht auch an diesem Punkt den Unwillen der NutzerInnen deutlich, obsolete Regulierungen zu akzeptieren.

3.2.1 Finden Sie es richtig, dass der elektronische Versand von Werken für Bildung und Wissenschaft durch Bibliotheken laut UrhG kostenpflichtig ist?

Erläuterung: § 53a UrhG ist auch eine Schrankenregelung. Diese sind, wie schon bei den beiden anderen Schrankenregelungen erwähnt, i. d. R. vergütungspflichtig; sie müssen es aber nicht sein. Die Entscheidung darüber ist eine urheberrechtssystematische, aber ebenso eine politische.
Antworten (vgl. Abb. 10): Die Antwort war binär angelegt: „Kostenpflichtigkeit richtig" oder: „Kostenpflichtigkeit nicht richtig". Die Ablehnung der Kostenpflichtigkeit ist nicht so stark wie bei den vergleichbaren Fragen in den Fragekomplexen 1 und 2, aber mit dem Durchschnittswert 78,3 Prozent über alle Akteursgruppen hinweg noch recht hoch. Immerhin: Mehr als 20 Prozent der Befragten halten eine Vergütung für den auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Dokumentversand für angemessen. Am schwächsten ist die Ablehnung der Kostenpflichtigkeit bei der Industrieforschung (69,6%), den Bibliotheken (73,6%) und den Medien (74,7%), am ausgeprägtesten beim Wissensmanagement (81,5%) und den Studierenden/Schülern (82,2%).
Interpretation: Nach wie vor erwartet die Mehrheit der NutzerInnen, dass alle Dienstleistungen von Bibliotheken, unter Einschluss von Dokumentlieferdiensten wie subito, gratis sind. Wie die Praxis z. B. der Fernleihe zeigt, werden aber geringe Gebühren, die den besonderen Geschäftsaufwand zum Teil decken sollen, akzeptiert. Dass etwas mehr als 20 Prozent der Befragten eine Kostenpflichtigkeit des Dokumentenversands bejahen, deutet eventuell auf einen Trend hin, Gebühren für nicht-standardisierte bzw. individuell zugeschnittene Leistungen zu akzeptieren. Besonders deutlich wird dies in der Industrieforschung (30,4%). Während Basisinformationen weiterhin frei (auch gebührenfrei) verfügbar sein sollten, wird die Berechtigung einer Vergütung bei informationellen Mehrwertleistungen allmählich anerkannt. Auch dass die kostenpflichtigen subito-Dienste weiterhin in Anspruch genommen werden, die wegen der 2008 verbindlich gewordenen Regelungen von § 53a UrhG zeitweilig zurückgenommen werden mussten und danach mit neuen Gebühren erst zögerlich wieder angenommen wurden, deutet auf die Bereitschaft hin, für gute

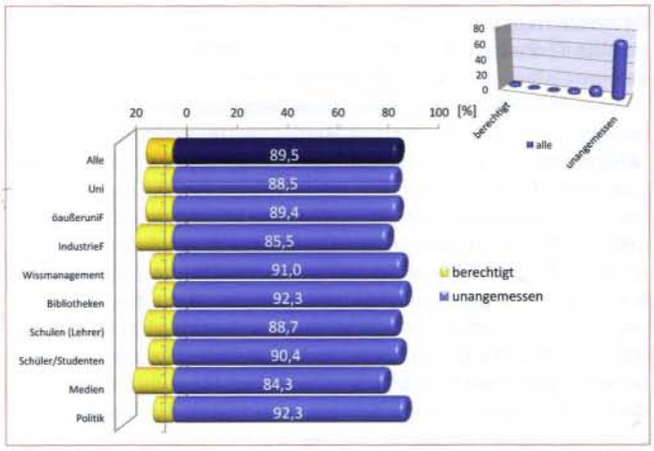

Abb. 9: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 3.1.

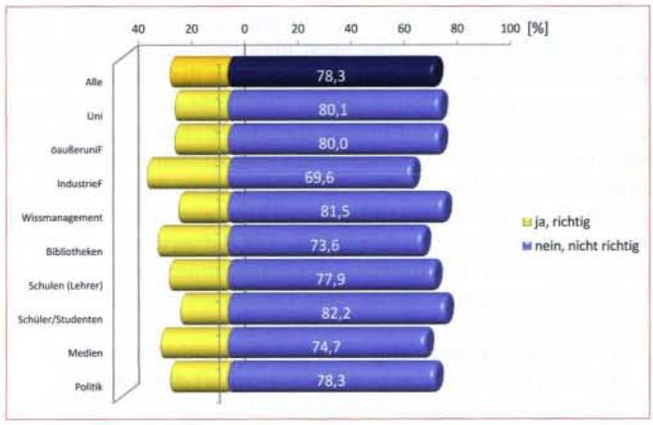

Abb. 10: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 3.2.1.

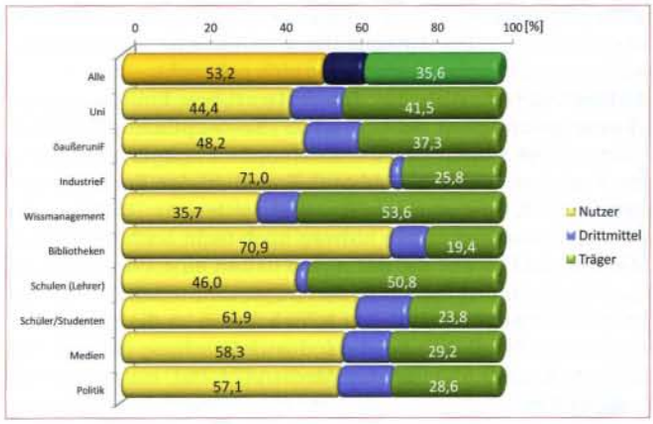

Abb. 11: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 3.2.2.

Dienste auch zu zahlen. Aber das muss in Relation zu der großen Mehrheit gesehen werden, die die Kostenpflichtigkeit der Nutzung in Bildung und Wissenschaft ablehnt.

3.2.2 Wenn Sie in der vorherigen Frage die Kostenpflichtigkeit befürwortet haben, wer soll bezahlen?

Erläuterung: Angeboten wurden hier, wie bei den vergleichbaren Fragen in den Komplexen 1 und 2, eine Deckung der Kosten „durch eigene Mittel", „über Drittmittel" oder „über die Bibliotheken". Zu beachten ist, dass sich diese Folgefrage nur an gut 20 Prozent der Befragten richtete.

Antworten (vgl. Abb. 11)**:** Die Daten weichen hier deutlich von den entsprechenden Angaben in den Fragekomplexen 1 und 2 ab. Im Durchschnitt sehen hier nur 35,6 Prozent der Antwortenden die Bibliotheken in der Pflicht. Abweichungen nach oben sind vor allem bei der Universitätsforschung (41,5%), beim Wissensmanagement (53,6%) und bei den Lehrenden an Hochschulen und Schulen (50,8%) zu verzeichnen, Abweichungen nach unten bei der Industrieforschung (25,8%), den Bibliotheken (19,4%), den Studierenden (23,8%), den Medien (29,2%) und der Politik (28,6%).

Auch die Zustimmung für den Einsatz eingeworbener Drittmittel fällt mit 11,2 Prozent deutlich höher aus als bei den analogen Fragen zu § 52a und § 52 b. Abweichungen nach oben sind vor allem bei der universitären und außeruniversitären Forschung (14,1% bzw. 14,5%), den Studierenden (14,2%) und der Wissenschaftspolitik (14,3%) zu erkennen. Wo Drittmittel kaum eine Rolle spielen, nämlich in der Industrieforschung und der Lehre, plädieren nur 3,2 Prozent für den Drittmitteleinsatz.

Die Bereitschaft, mit eigenen Mitteln für die Leistung zu bezahlen, ist mit 53,2 Prozent sehr hoch. Abweichungen nach oben sind deutlich zu erkennen bei der Industrieforschung (71,0%) und den Bibliotheken (70,9%). Abweichungen nach unten treten beim Wissensmanagement (35,7%), der universitären Forschung (44,4%) und den Lehrenden (46,0%) auf.

Interpretation: Deutlicher als bei anderen Fragen ist hier ein großer Unterschied zwischen öffentlich finanzierter Forschung und Industrieforschung festzustellen: Was sich schon bei der vergleichsweise schwachen Ablehnung der Gebührenpflichtigkeit dieser Dienstleistung durch Industrieforscher andeutet, wird durch ihre große Bereitschaft, für die individuell zugeschnittene Leistung der Dokumentlieferung selbst zu zahlen, noch klarer. Die Werte bestätigen die oben vertretene These, dass Gebühren umso eher akzeptiert werden, je größer der informationelle Mehrwert der Leistung ist.

Es wird offensichtlich mehr und mehr akzeptiert, dass die eigenen Bibliotheken den Informationsbedarf nicht mehr gänzlich decken können. Nimmt man den Markt mit externen Informationsdienstleistungen in Anspruch, muss dafür oft genug gezahlt werden. Dem tragen inzwischen auch die Budgets vieler Institute und Fachbereiche durch Umschichtung Rechnung – oft allerdings zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben. Die Bibliotheken selber sehen die Dokumentlieferung aus externen Beständen überwiegend nicht als eine Dienstleistung an, die durch ihre eigenen Budgets gedeckt sein soll, sondern als eine Zusatzleistung, für deren Kostendeckung andere zuständig sind. Das deutet auf eine stärkere Marktorientierung der Bibliotheken hin, aber auch darauf, dass sie stärkere Unterstützung von außen erwarten. Die DFG versucht ja auch, auf diese Entwicklung mit Nationallizenzen zu reagieren.

Zum Fragekomplex 3 gehörte noch eine offene Frage: Auf welche Weise sollten Bibliotheken, Museen, Archive und ggf. weitere Bildungseinrichtungen elektronische, der Bildung und Wissenschaft dienende Materialen aus eigenen Beständen oder Verbünden zugänglich machen? Die umfänglichen Antworten darauf können von der Website des Aktionsbündnisses (http://www.urheberrechtsbuendnis.de/) abgerufen und ausgewertet werden.

B Fragen nach zukünftigen Regelungen

Fragekomplex 4: Schrankenregelung vs. Wissenschaftsklausel

Erläuterung: In den Fragekomplexen 1 bis 3 haben wir nach der Nützlichkeit einiger Schrankenregelungen des Urheberrechts zugunsten von Bildung und Wissenschaft gefragt. Auch wenn Teile der kommerziellen Verlagswirtschaft Schrankenregelungen tendenziell für überflüssig halten und durch vertragliche Vereinbarungen ersetzen möchten, erachtet der Gesetzgeber einzelne und in der Reichweite eng begrenzte Schrankenregelungen als das angemessene Mittel, den Interessen der Öffentlichkeit bzw. hier der Nutzer in Bildung und Wissenschaft Rechnung zu tragen. Eine Erweiterung in Richtung eines allgemeineren Nutzungsprinzips, vergleichbar dem US-amerikanischen „fair use", wird bislang nicht für sinnvoll bzw. nicht für machbar gehalten, ebensowenig eine allgemeine Wissen-

schaftsklausel, obgleich hierfür inzwischen einige Vorschläge vorliegen. Deshalb wurde die folgende Frage gestellt:

Frage 4.1 Was halten Sie angesichts dieser Situation für sinnvoller: sich weiter für Verbesserungen der bestehenden Schrankenregelungen einzusetzen – oder auf ein umfassendes Nutzungsprivileg für Bildungs- und Wissenschaftszwecke zu drängen, das eine weitergehende, genehmigungsfreie, aber entgeltliche Nutzung publizierten Wissens gestattet?

Antworten (vgl. Abb. 12): Quer durch alle Akteursgruppen waren 86,3 Prozent der Befragten der Ansicht, dass mit differenzierten Schrankenregelungen keine weiteren Verbesserungen für Bildung und Wissenschaft zu erwarten sind; sie halten ein umfassendes Nutzungsprivileg für erfolgsversprechender. 71,2 Prozent betonten dies mit dem größtmöglichen der drei Zustimmungsgrade. Verbesserungen der Schrankenregelungen halten lediglich 13,7 Prozent für den besseren Weg. Diese Werte sind relativ stabil unter den Akteursgruppen; lediglich der Medien- (78,2%) und der Politikbereich (76,0%) plädieren etwas weniger stark für ein Nutzungsprivileg.

Aus dem European copyright code (Wittem)

Art. 5.2 – Uses for the purpose of freedom of expression and information

(2) The following uses for the purpose of freedom of expression and information are permitted without authorisation, but only against payment of remuneration and to the extent justified by the purpose of the use:

(a) use of single articles for purposes of internal reporting within an organisation;

(b) use for purposes of scientific research. [Hervorhebung – RK]

Art. 5.3 – Uses permitted to promote social, political and cultural objectives

(2) The following uses for the purpose of promoting important social, political and cultural objectives are permitted without authorisation, but only against payment of remuneration, and to the extent justified by the purpose of the use:

(a) reproduction by a natural person for private use, provided that the source from which the reproduction is made is not an obviously infringing copy;

(b) use for educational purposes. [Hervorhebung – RK]

Interpretation: Dass kaum weitere Verbesserungen von Schrankenregelungen erwartet werden, verwundert angesichts der geringen Akzeptanzraten für die Bildung und Wissenschaft direkt angehenden Schranken §§ 52a, 52b und 53a UrhG kaum. Diese Regelungen wurden mit hohem Werten als unangemessen bzw. zu restriktiv bewertet. Zu beachten ist, dass in der Frage 4.1 die genehmigungsfreie, nicht aber die vergütungsfreie Nutzung für das allgemeine Nutzungsprivileg angesprochen wurde. Das ist der Kompromiss in den entsprechenden Vorschlägen des Aktionsbündnisses, der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der KMK. Angesichts der klaren Tendenz zugunsten einer auch vergütungsfreien Nutzung in den Antworten auf die Fragen nach § 52a und § 52b könnte man darüber nachdenken, ob der bisherige Kompromissvorschlag nicht entsprechend „verschärft" werden sollte. Dieses Votum ist als klarer Appell an den Gesetzgeber zu werten, von dem bisherigen Ansatz der kleinteiligen Schrankenregelungen abzugehen.

4.2 Führende europäische Urheberrechtsexperten (Wittem-Gruppe) haben vorgeschlagen, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung bzw. für Zwecke der Ausbildung ohne jede weitere Einschränkung genehmigungsfrei, aber gegen Entgelt erlaubt sein soll. Stimmen sie dem zu?

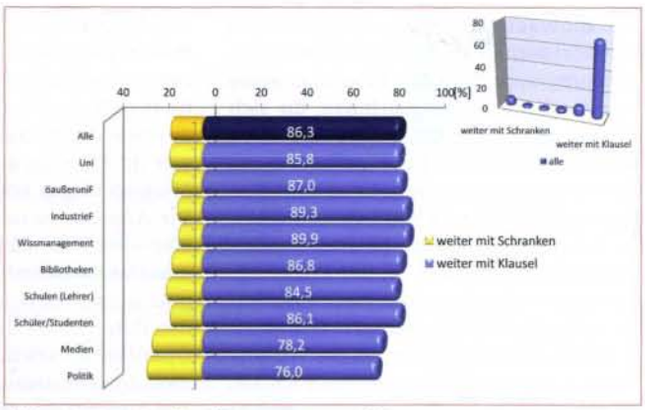

Abb. 12: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 4.1.

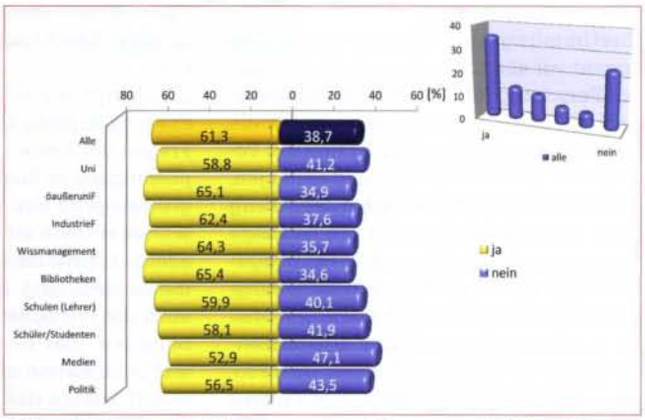

Abb. 13: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 4.2 mit Blick auf Forschung.

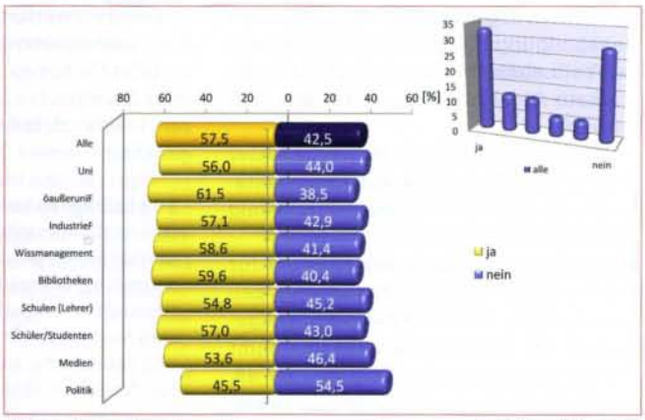

Abb. 14 Antworten der Akteursgruppen auf Frage 4.2 mit Blick auf Ausbildung.

Die hier einschlägigen Artikel aus dem European copyright code des Wittem Project (Wittem 2010) werden oben angeführt, jeweils nur die Absätze (2):

Erläuterung: Diese Frage, im Anschluss an den Vorschlag der Wittem-Gruppe ist zum einen gewissermaßen als Kontrollfrage zu Frage 4.1 zu verstehen. Zum anderen wird hier aber nach Forschung und Ausbildung differenziert, und die Befragten konnten zudem zur Frage der Vergütungsfreiheit bei gegebener Genehmigungsfreiheit Stellung zu beziehen.

Antworten mit Blick auf die Forschung (vgl. Abb. 13): Quer über alle Akteursgruppen stimmen 61,3 Prozent der Antwortenden der Aussage zu, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig sein sollen.

Allerdings wurden hier auf der Sechserskala alle drei verfügbaren Grade der Zustimmung genutzt: 35,5 Prozent stimmen der Aussage sehr stark, 14,0 Prozent mittelstark und 11,8 Prozent

nur schwach zu. Dieses differenzierte Antwortverhalten findet sich bei allen Akteursgruppen wieder. Möglicherweise waren etliche TeilnehmerInnen, die sich sowohl eine Genehmigungs- als auch eine Vergütungsfreiheit wünschen, durch die Formulierung „genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig" verunsichert, weil sie dem Vorschlag gewissermaßen zur Hälfte zustimmen. In der Frage selber wurde allerdings nur nach der Vergütungspflichtigkeit gefragt – Genehmigungsfreiheit wurde, wie bei der Wittem-Gruppe, als gegeben angenommen. Bei der Ablehnung der Aussagen (insgesamt 38,7%) dominiert dagegen eindeutig der stärkste Skalenwert.

Zustimmung zum Wittem-Vorschlag kommt vor allem aus der außeruniversitären Forschung (65,1%) und den Bibliotheken (65,4%). Am wenigsten können die Vertreter der Medien (52,9%) und der Politik (56,5%) mit dem Vorschlag anfangen.

Antworten mit Blick auf Ausbildung (vgl. Abb. 14): Hier findet die Aussage „genehmigungsfrei und vergütungspflichtig" etwas geringere Zustimmung, insgesamt sind es 57,5 Prozent. Die Meinungsbildung ist wiederum differenzierter als bei den übrigen Fragen: 33,3 Prozent stimmen voll und ganz, 12,4 Prozent mittelstark und 11,9 Prozent nur schwach zu. Ähnliche Differenzierungen finden sich in allen Akteursgruppen. Abgelehnt wird die Vergütungspflichtigkeit bei Genehmigungsfreiheit von 42,5 Prozent der TeilnehmerInnen; der Wert für die stärkste Ablehnung dominiert mit 29,5 Prozent.

Besonders viel Zustimmung erfährt der Wittem-Vorschlag in der außeruniversitären Forschung (61,5%), besonders wenig in der Politik (45,4%).

Interpretation: Die Daten, sowohl für Forschung als auch für Ausbildung, zeigen deutlich, dass der Genehmigungsfreiheit ein höheres Gewicht zukommt als der Vergütungsfreiheit. Das ist es, was ForscherInnen und Lehrende in erster Linie wollen und brauchen: nicht für jedes Stück publiziertes Wissen um Erlaubnis fragen zu müssen. Dass dafür bezahlt werden muss, wird akzeptiert bzw. stört nicht weiter, solange die Träger der Einrichtungen (i. d. R. über die von ihnen finanzierten Bibliotheken) die Vergütung übernehmen (vgl. 1.3.1, 2.3 und 3.3). Allerdings verlagern nicht zuletzt Schrankenregelungen wie § 53a die Zuständigkeit für die Informationsversorgung von den Bibliotheken auf den Markt. Die Träger der Bildungs- und Forschungseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, ihren NutzerInnen den Zugriff auf gebührenpflichtige, urheberechtsgeschützte Informationen (Dokumente) zu gewährleisten. Dieser Bedarf wird in Zukunft mit Blick auf Fakten/Daten und multimediale Objekte noch steigen und vermutlich auch höhere Kosten verursachen. Zu diesem Zweck müssen entweder die Bibliotheken oder aber die Forschungseinrichtungen selbst (Institute, Fakultäten etc.) finanziell so gut ausgestattet werden, dass sie die Kosten für die Beschaffung von Information auf den kommerziellen Märkten tragen können.

Die Alternative dazu ist allerdings auch klar erkennbar, nämlich dass zunehmend mehr wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich der zugrundeliegenden Daten, unter dem Open-Access- bzw. Open-Data-Paradigma frei gestellt werden. Dessen Durchsetzung und Unterstützung bei den öffentlichen Geldgebern wird auch davon abhängen, inwieweit Open-Access-Modelle in der Gesamtheit zu einer Kostenreduktion beitragen können.

Überhaupt deuten die Antworten auf die Fragenkomplexe 1-4 darauf hin, dass die Fragen der Kosten bzw. der Vergütungspflichtigkeit in Bildung und Wissenschaft grundlegend neu diskutiert und beantwortet werden müssen. Dafür sind nicht alleine urheberrechtsdogmatische Argumente zuständig. Hier ist die Politik (und auch die Wirtschaft) gefragt, darüber zu befinden, was der Umgang mit Wissen und Information in Bildung und Wissenschaft kosten darf und wie die Kostendeckung organisiert sein soll.

Fragekomplex 5: Zweitverwertungsrecht

Ein Zweitverwertungsrecht (auch Zweitveröffentlichungs-, Zweitverwendungs- oder Zweitnutzungsrecht genannt) ist seit 1966 auch schon über § 38 UrhG vorgesehen.

§ 38 Beiträge zu Sammlungen
(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Absatz (1), der hier im Vordergrund steht, bezieht sich auf Zeitschriftenartikel, über die Urheber ein Jahr nach dem Erscheinen in einer kommerziellen Zeitschrift wieder frei verfügen, allerdings nur – und dies hat die Norm praktisch unwirksam gemacht – wenn „nichts anderes vereinbart ist". Das ist aber bis in die Gegenwart hinein der Fall. AutorInnen waren und sind in erster Linie daran interessiert, ihre Werke publiziert zu sehen und mangels Alternativen oder aus Unkenntnis haben sie ihre Verwertungsrechte in der Regel vollständig den Verlagen als dann ebenfalls exklusive Nutzungsrechte übertragen. Damit ist die Zweitverwertung ausgehebelt.

Schon im Rahmen des Zweiten Korbs ist von verschiedenen Seiten versucht worden, diese Regelung zugunsten der AutorInnen zu verändern.

Der Bundesrat z.B. hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbs (BR-Drs. 257/06) eine Regelung für das Zweitverwertungsrecht (nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung) vorgeschlagen, durch die die sogenannte Embargo-Frist auf 6 Monate verkürzt werden sollte und – was entscheidend gegenüber der bestehenden Regelung ist – die nicht vertraglich abbedungen werden kann:

Vorschlag des Bundesrats (2007)
„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden."

Die damalige Bundesregierung hatte diesen Vorschlag zurückgewiesen, und zwar aus *verfassungsrechtlichen* Gründen (Eingriff in Wissenschaftsfreiheit), *formaljuristischen* (es würde sich um eine neue Schrankenregelung handeln, was nach den Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001 nicht möglich sei) und *wettbewerblichen* (deutsche Forscher hätten dann Schwierigkeiten, ihre Arbeiten in internationalen Zeitschriften unterzubringen).

Auch im Rahmen des Dritten Korbs wird kontrovers über die Forderung nach einem vertraglich nicht abdingbaren Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler diskutiert, in Ergänzung zu dem weiter bestehenden Recht auf Erstpublikation der Autoren in einer Publikationsart ihrer Wahl (vgl. Kuhlen 2011a).

Vor allem von Seiten vieler Verlage bzw. deren Verbandsvertretung wird zu bedenken gegeben, dass dadurch die ökonomische Verwertung der Erstpublika-

tion und damit ihre Geschäftsgrundlage gefährdet werde (Börsenverein 2009, 2010). Aber auch von Personen und Institutionen[7], die Wissenschaftsfreiheit eng an positive Publikationsfreiheit binden[8], wird das Zweitverwertungsrecht abgelehnt.

Die Ablehnung wird zum einen dadurch begründet, dass AutorInnen nun verpflichtet würden, ihre Werke nach Open-Access-Prinzipien öffentlich zugänglich zu machen oder dass zumindest starker Druck auf sie ausgeübt würde, ihren wiedergewonnenen Freiraum dazu zu verwenden, ihrer Institution oder einer anderen öffentlichen Einrichtung ihre Werke zu einer weiteren Publikation – in der Regel in einem Open-Access-Repository – anzubieten. Eine jede indirekte oder direkte Verpflichtung zu einer Publikationsform[9], so das Argument, verstoße gegen ihre grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit. Auf dieses Problem wird in Frage 5.1 näher eingegangen. Begründet wird die Ablehnung aber auch formal damit, dass durch ein *unabdingbares* Zweitverwertungsrecht

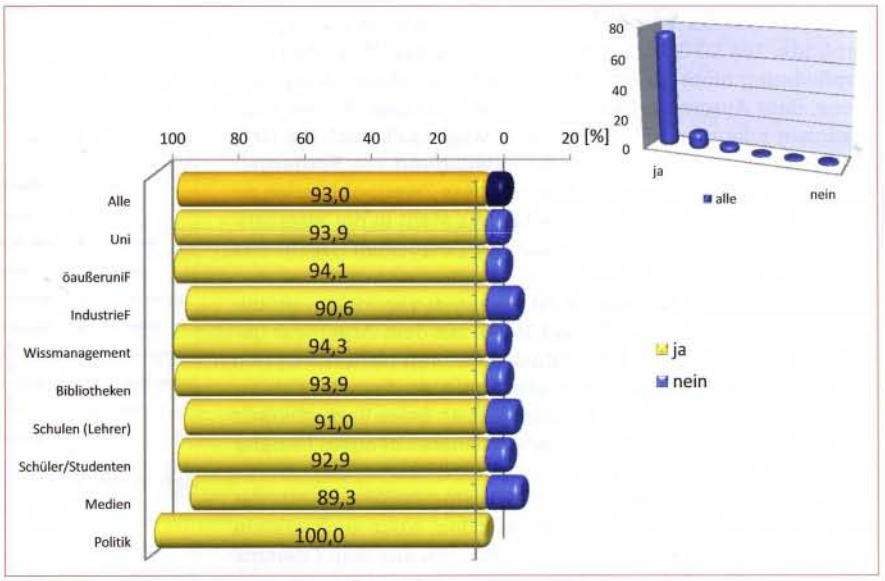

Abb. 15: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 5.1.

den AutorInnen das Recht abgesprochen würde, Verträge mit Verlagen abzuschließen, durch die sie die Ausübung ihrer Verwertungsrechte als dann exklusive Nutzungsrechte der Verlage abtreten.

Wie immer solche Argumente eingeschätzt werden – das Zweitverwertungsrecht ist zunächst einmal „nur" ein Recht der AutorInnen selber und dies ist, für sich genommen, zweifellos eine Erweiterung der Rechte und damit auch der Wissenschaftsfreiheit der AutorInnen.

5.1 Sollten Wissenschaftler und Lehrkräfte für nicht-kommerzielle Nutzungen das Recht haben, auch bei einer vertraglichen Abtretung der Verwertungsrechte an einen kommerziellen Verwerter nach spätestens einem halben Jahr wieder frei über ihre Werke zu verfügen?

Antworten (vgl. Abb. 15): Das Ergebnis ist ganz eindeutig: Der Durchschnittswert der Zustimmung über alle Akteursgruppen beträgt 93,9 Prozent. Bis auf den Medienbereich (89,3%) plädieren alle Gruppierungen zu über 90 Prozent für ein Zweitveröffentlichungsrecht der AutorInnen. Die bei dieser Umfrage Teilnehmenden aus dem Politikbereich stimmen sogar zu 100 Prozent zu.

Interpretation: Die klaren Voten sowohl aus den in Bildung und Wissenschaft Aktiven als auch aus dem Infrastrukturbereich, einschließlich der Medien und der Politik, können kaum mehr überhört werden (auch wenn nicht angenommen werden kann, dass z.B. die Antworten aus dem Politikbereich auf die gegenwärtige politische Mehrheit übertragen werden können). Die zuweilen vorgebrachten Gegenargumente – das unabdingbare Zweitverwertungsrecht könnte die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher AutorInnen gefährden oder die Existenzgrundlage der Verlage würde durch das Zweitverwertungsrecht bedroht – wirken marginal gegenüber der dringenden Forderung aus Bildung und Wissenschaft nach einem Zweitverwertungsrecht und damit nach mehr Autonomie für die AutorInnen. Die meisten Befragten sind wohlgemerkt selbst AutorInnen (vgl. Abb. 1), die den Wert internationaler Publikationen und die Bedeutung der Verlagspublikationen durchaus einzuschätzen wissen.

Weitergehend war die folgende Frage:

5.2 Sollten zusätzlich auch die Institutionen dieser Wissenschaftler oder Lehrkräfte das Recht haben, deren Werke ein halbes Jahr nach der (kommerziellen) Erstpublikation für nicht-kommerzielle Zwecke frei öffentlich zugänglich zu machen?

Erläuterung: Das Autoren-Zweitveröffentlichungsrecht als ein im Urheberrecht zu kodifizierendes Recht ist, wie unter 5.1 schon angedeutet, für sich schon eine höchst umstrittene Angelegenheit. Die meisten Wissenschaftsorganisationen in Deutschland, vor allem die Deutsche Forschungsgemeinschaft, halten eine Verpflichtung der AutorInnen zur Open-Access-Zweitpublikation rechtlich nicht für möglich, auch wenn die Wahlfreiheit für die Erstpublikation dabei nicht angetastet würde. Sie haben sich verschiedentlich sehr klar gegen die Unterstellung, z.B. aus der Gruppe des Heidelberger Appells[10] aber auch von Seiten des CDU-Politikers Jürgen Krings (Krings 2011), gewehrt, dass sie das Zweitverwer-

7 Gemeint ist hier die Gruppe um den Heidelberger Appell („Für Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte": http://www.textkritik.de/urheberrecht/). Aber auch der Deutsche Hochschullehrerverband wendet sich gegen das Zweitverwertungsrecht (Bernhard Kempen, Präsident des DHV: „Wissenschaftler müssen allein entscheiden, ob, wann und wo publiziert wird": http://bit.ly/9Eolpm). Der Kulturrat verhält sich dem Recht gegenüber sehr zurückhaltend (http://bit.ly/SKVb).
Die Auseinandersetzung geht quer durch die Parteien: CDU und FDP haben sich überwiegend dagegen ausgesprochen. Federführend hier der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Günter Krings, der das Zweitverwertungsrecht als" besonders schweren Eingriff in das Urheber- und Persönlichkeitsrecht von Wissenschaftlern" ablehnt, allerdings sich „Auflagen bei der Vergabe von Wissenschaftsförderungen" vorstellen kann (http://bit.ly/vsx7d6 – zur Kritik an Krings vgl. Schulze 2010). Es mehren sich aber aus der Fraktion und dem Bildungsausschuss des Bundestags auch Stimmen, die sich dafür einsetzen, z.B. der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Michael Kretschmer MdB und der zuständige Berichterstatter Tankred Schipanski MdB (Kretschmer/Schipanski 2010. LINKE (DIE LINKE 2011), Bündnis90/DIE GRÜNEN (Grüne 2011a) und SPD (SPD 2011) haben sich, auch mit Anträgen an den Bundestag, deutlich, und jeweils leicht unterschiedlich, zugunsten des Zweitverwertungsrechts als Recht der AutorInnen positioniert.

8 Positive Publikationsfreiheit wird als das Recht verstanden, ohne Einschränkung darüber entscheiden zu können, „ob", „wann", „wie" und „wo" ein erstelltes Werk publiziert werden soll. Negative Publikationsfreiheit bezieht sich nur auf das „ob", sich also das Recht vorzubehalten, ob überhaupt ein Werk publiziert werden soll.

9 Die Debatte um eine indirekte oder direkte Verpflichtung ("requested vs required") wurde vor allem in den USA im Zusammenhang der Publikationspolitik des NIH (National Institute of Health) geführt; vgl. http://bit.ly/b9yhdN; zu den internationalen Open-Access-„Request vs. Requirement"-Policies vgl. http://bit.ly/b9yhdN; eine Übersicht dazu in Kapitel 8.5 „Open Access im internationalen Kontext" in (Kuhlen 2008).

10 Vgl. Anm. 7 und die Kritik von Roland Reuss und Volker Rieble: Die freie Wissenschaft ist bedroht – http://bit.ly/rigaAW; die Stellungnahme der DFG dazu – http://bit.ly/rvqFcB

tungsrecht mit der Verpflichtung zur Open-Access-Publikation verbünde. Die DFG hält zudem eine Zweitveröffentlichungsverpflichtung nicht für erforderlich, weil man davon ausgehen könne, dass Autoren selber die Vorteile von Open-Access-Publikationen erkennen würden. Bislang wehrt sich auch die DFG gegen verbindliche Auflagen, die Bewilligung von Fördergeldern an die Verpflichtung zur Open-Access-Zweitpublikation zu binden. Die offizielle (Forschungs-) Politik steht in der internationalen Debatte bislang auf der Zeit des „requested", nicht des „required" (vgl. Anm. 8).

Ein „Institutional Mandate" wird hingegen von vielen, prominent von Stevan Harnad (Harnad 1006), mit dem Argument gefordert, dass bislang die Mehrzahl der Autoren nicht die Option der Open-Access-Publikation wahrnehme, so dass der Erwartung (und dem Bedarf) der Öffentlichkeit an freier Verfügbarkeit der von ihr finanzierten Werke nicht in ausreichendem Umfang gerecht würde.

Das „Institutional Mandate" kann als eine direkte Mandatierung der AutorInnen verstanden werden, aber auch als ein Recht der Institutionen der AutorInnen[11]. Um aus dem Dilemma „Recht oder Verpflichtung" herauszukommen, empfiehlt sich, wie oben angedeutet, eine Diversifizierung des Zweitveröffentlichungsrechts. Der Autor bekommt dieses Recht als einfaches Verwertungsrecht zugesprochen. Aber auch die Institution des Autors, die die Arbeit finanziert hat, erhält ein einfaches Zweitpublikationsrecht.

Systematisch könnte das im Urheberrecht entweder über die Nutzungsrechte im Urhebervertragsrecht oder durch eine neue Schranke geregelt werden. Da auf Grund der Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001, in der eine abschließende Liste von möglichen Schrankenregelungen vorgegeben ist, die Einführung einer neuen Schranke für den deutschen Gesetzgeber derzeit nicht möglich ist, kommt wohl nur das Urhebervertragsrecht in Frage. Eine in der Diskussion bevorzugte Änderung von § 38 UrhG ist mit Blick auf ein institutionelles Zweitveröffentlichungsrecht jedoch schwierig, da bislang dieser Paragraph das Recht des individuellen Autors regelt. Aber es sollte überprüft werden, ob eine Änderung an dieser Stelle doch möglich ist.

Eine andere Möglichkeit wäre die Einführung einer neuen Zwangslizenz, wie sie im Urheberrecht in § 42a als Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern vorgesehen ist[12]. Eine Zwangslizenz, die sich direkt auf das zurückgewonnene Zweitpublikationsrecht der Autoren bezieht, nach der die Autoren im Sinne eines „Institutional Mandate" veranlasst würden, ihre Werke ihrer Institution zur Aufnahme in ein Open-Access-Repository zu überlassen, wäre eine mögliche und international eher als unproblematisch angesehene Lösung, die aber, wie ausgeführt, in Deutschland auf absehbare Zeit auf heftigen Widerstand von vielen Seiten stoßen würde.

Alternativ könnte aber eine Zwangslizenz auch gegenüber den kommerziellen Rechteinhabern eingeführt werden. Dieser Vorschlag hätte dann eine gewisse Aussicht auf Erfolg, wenn sich die Einschätzung durchsetzt, dass durch die Einschränkung der freien Zugänglichkeit zu publizierter Information in Bildung und Wissenschaft Marktversagen der Publikationswirtschaft vorläge und dass somit eine Zwangslizenz in dieser Form gerechtfertigt sei. Allerdings ist hier mit starken Widerständen durch das auch sonst in Sachen Urheberrecht erfolgreiche Lobbying der Verlagswirtschaft bzw. des Börsenvereins zu rechnen.

Antworten zu Frage 5.2 (vgl. Abb. 16)**:** Die Daten signalisieren zwar nicht in der Eindeutigkeit wie bei Frage 5.1, aber doch

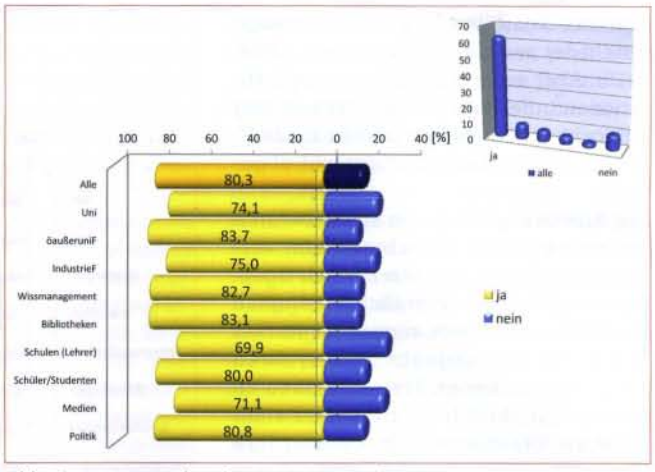

Abb. 16: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 5.2.

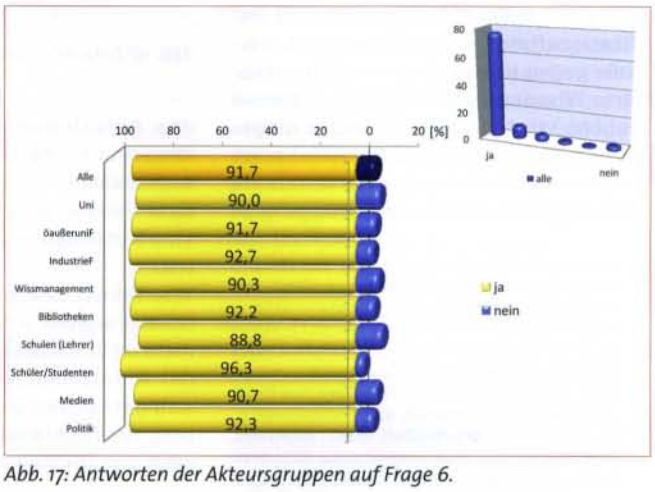

Abb. 17: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 6.

mit sehr hohen Werten die Bereitschaft, ein „Institutional Mandate", also ein nicht-kommerzielles Zweitverwertungsrecht zugunsten der Institutionen der AutorInnen, zu akzeptieren. Über alle Akteursgruppen gemittelt liegt die Zustimmung bei 80,3 Prozent. Allerdings gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Gruppen. So setzt sich der Zustimmungswert von etwa 74 Prozent bei TeilnehmerInnen aus der Universitätsforschung aus ungefähr 54 Prozent stärkster, 10 Prozent mittelstarker und 10 Prozent schwacher Zustimmung zusammen; bei der Politik (81%) sind es entsprechend etwa 54 Prozent, 8 Prozent und 19 Prozent. Ähnliches gilt auch für die Ablehnung des „Institutional Mandate" durch ungefähr 25 Prozent der Industrieforscher (etwa 4% schwache, 6 Prozent mittlere und 16 Prozent starke Ablehnung).

Die stärkste Zustimmung erfährt die Forderung nach einem Zweitverwertungsrecht der Institutionen in der außeruniversitären öffentlich finanzierten Forschung (83,7%) und den Bibliotheken (83,0%). Selbst die schwächsten Zustimmungsanteile (Lehrende 69,9%, Medien 71,1%) liegen noch deutlich über zwei Dritteln.

Interpretation: Dieses Ergebnis konnte nicht unbedingt erwartet werden – wird doch ein solches „Institutional Mandate" von der herrschenden juristischen Meinung bzw. in der öffentlichen Diskussion als unverträglich mit dem Prinzip der Wissenschaftsfreiheit angesehen. Bestärkt wird dieses Ergebnis durch die Daten aus Fragekomplex 6 (s. u.). Es scheint an der Zeit zu sein, den institutionellen Rechten eine größere Beachtung zu schenken – wie international vielerorts längst üblich. Wissenschaftsfreiheit steht und fällt nicht mit der sekundären Publikationsfreiheit, weder in positiver noch in negativer Hinsicht – darauf deuten die Daten, die ja überwiegend von publizierenden Wis-

11 Die folgenden Absätze beruhen auf Ausführungen aus (Kuhlen 2011a).

12 Gerd Hansen hatte alternativ zu einer Änderung von § 38 UrhG zu erwägen gegeben, ob nicht Rechteinhaber verpflichtet werden sollten, nach einer Embargofrist jedermann ein unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht zu gewähren, allerdings nur für Werke, die im Rahmen einer öffentlichen Förderung entstanden sind (in GRUR Int. 2005, S. 378 ff.). Auch Reto Hilty hat das Mittel der Zwangslizenz ins Spiel gebracht, um Entwicklungen im internationalen Publikationsgeschehen entgegenzusteuern, bei denen „Mechanismen des Wettbewerbes letzten Endes zum Erliegen kommen" (Hilty 2009).

senschaftlerInnen selbst stammen, sehr deutlich hin. Es muss sicherlich klarer als bisher üblich abgewogen zwischen einem Verständnis von Wissenschaftsfreiheit als das Recht, die wissenschaftliche Arbeit informationell frei und umfassend absichern zu können, und einem Verständnis von Wissenschaftsfreiheit als das Recht, ohne Einschränkung die negative und positive Publikationsfreiheit wahrnehmen zu können. Auch das sollte eine politische Abwägung, nicht nur eine rechtsdogmatische sein.

Auffallend ist der Unterschied zwischen der universitären (74,1%) und der außeruniversitären Forschung (83,7%). Offenbar fällt es den Nicht-Beamten außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, in denen offenere Arbeitsverträge mehr Spielraum geben, leichter, eine solche Übertragung des Zweitpublikationsrechts auf die Institution durchzusetzen bzw. zu akzeptieren.

Die Empfehlung des Aktionsbündnisses an die Bundesregierung von 2011, eine unabhängige gutachterliche rechtliche Überprüfung der Möglichkeiten von institutionellen Mandaten durchführen zu lassen, wird durch diese jetzt ermittelten Daten bestärkt.

Fragekomplex 6: Werke aus öffentlichen Mitteln

Frage 6: Sollte Wissen, das unter Einsatz öffentlicher Mittel gewonnen wurde, Ihrer Meinung nach für jedermann für seinen persönlichen Bedarf frei verfügbar sein?

Erläuterung: Die Diskussion darüber hat vor einiger Zeit durch eine von Lars Fischer (Fischer 2010) an den Bundestag eingebrachte und vom Aktionsbündnis flankierte Petition (Aktionsbündnis 2010a) erheblich öffentliche Beachtung und Zustimmung gefunden. Vor allem durch die Beschränkung auf Wissen, das unter Einsatz öffentlicher Mittel gewonnen wurde, findet diese Forderung inzwischen breite Zustimmung – zumindest in den jetzigen Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags[13], aber auch durch die Piratenpartei (Piratenpartei 2009 und 2011).

Auch hier kommt immer wieder in vielfältiger Form der Hinweis, dass „Wissen, das unter Einsatz öffentlicher Mittel gewonnen wurde, für jedermann verfügbar sein" muss.

„Es geht doch nicht an, dass Autoren an öffentlichen Institutionen teilweise mit hohen Druckkostenzuschüssen veröffentlichen und die Bibliotheken diese dann, zu wiederum hohen Kosten, zurückkaufen müssen."

„Es sollte klare Regeln für die Nutzung von publiziertem Material geben, in der Regel sollte Forschung und Lehre an Hochschulen das Recht haben, Materialien kostenfrei zu nutzen."
„Zu Werken, die mit öffentlichen Geldern geschaffen wurden, sollen keine ausschließlichen Verwertungsrechte an Verwerter übertragen werden können. Für diese Werke sollen Verlage nur eine „licence to publish" erhalten können, aber kein exclusive copyright"
„für die Bibliotheken, Archive usw. keine komplizierten Verfahren zur Ermittlung von Urhebern bei verwaisten Werkenbei Einstellen von Werken ins Internet die freie Verwendung/Kopie/Verbreitung unterstellen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil formuliert"
„Das bisherige Urheberrecht sollte eigentlich ehrlicherweise umbenannt werden in „Verleger-Begünstigungs, Urheber-Enteignungs und Benutzerkriminalisierungsrecht". Jeder Korb brachte mehr Rechte für die Verleger, mehr Enteignung der Urheber"
„Verständliche Formulierungen der juristischen Sachverhalte (klare, schnörkellose Aussagen zu Erlaubtem und den Grenzen) – die Verunsicherung, die den Kreis der Lehrenden erfasst hat, behindert die Ausbildung."
„Für mich persönlich ist die schlimmste Verschlechterung der Bedingungen durch frühere Urheberrechts-Änderungen, dass Fernleih-Artikel nicht mehr als pdf-Dateien verschickt werden dürfen, sondern wieder nicht-elektronisch als Papierkopien kommen."
„Urheber sollten ein Zweitpublikationsrecht behalten, insbesondere wenn sie keine Vergütung für die Übertragung Ihrer Rechte an den Verlag erhalten. Das bisherige Urheberrecht geht immer davon aus, dass Urheber mit ihren Publikationen Geld verdienen wollen"
„Privatpersonen werden beim Zugriff auf Online-Publikationen wenig bis gar nicht berücksichtigt. Ich erwarte, dass auch Privatpersonen zu diesen Medien einen Zugriff erhalten."
„„Kompatibilität von Nutzungrechten mit Wissensspeichern, die offene Lizenzen verwenden, also etwa Kompatibilität von produziertem Material mit den Creative commons attribution share alike Lizenzen von Wikipedia"
„In den Bereichen in denen ich bis jetzt mit dem Urheberrecht in Kontakt gekommen bin, finde ich,dass es gut geregelt ist. Durch z.B. Universitätsbibliotheken ist der Zugang zu vielen Werken möglich. Die Beitragsgebühren sind relativ benutzerfreundlich."
„Als Universitätsprofessor zahlt mir der Staat ein passables Gehalt dafür, dass ich während der Dienstzeit Wissen produziere: die Produktion ist also bereits entgolten."
„Museen sollten verpflichtet werden, Fotos ihres Bestands für wissenschaftliche Arbeiten ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen."
„Ich erwarte vom Urheberrecht, dass es den realen Gegebenheiten gerecht wird, insbesondere, dass der digitale Zugang gegenüber dem gedruckten Werk nicht schlechter gestellt wird."
„Am meisten ärgert mich, dass bestimmte Verlage unglaubliche Summen für ein Zeitschriftenabo verlangen, obwohl gleichzeitig fast die ganze Arbeit von dafür nicht weiter bezahlten Wissenschaftlern gemacht wird (Redaktion, Satz, etc.). Das ist unerträglich"
"keine Einschränkungen. Wer wissen schafft, macht das für den Geist und Seele aber keineswegs um reich zu werden. Die Kostendeckung erfolgt durch den Staat oder private Sponsoren."
Sollte das Urheberrecht nicht schnellstens überarbeitet werden, wird es in Zukunft in sehr vielen gesellschaftlichen und kulturellen Ebenen unserer Gesellschaft einen Stillstand geben, der verherende Folgen haben wird."
„Langfristig wird nur ein allgemeinfinanziertesSystem die Chance eröffnen, von der Allgemeinheitfinanziertes Wissen im offenen Zugriff für Jedermann zu halten."

Antworten (vgl. Abb. 17): Die Frage 6 wird mit großer Mehrheit quer durch alle Akteursgruppen bejaht. Der Gesamtwert (über alle Gruppen und Zustimmungsgrade gemittelt) beträgt 91,7 Prozent. Abweichungen nach oben und unten sind kaum festzustellen: Der höchste Wert liegt bei 96,3 Prozent (Studierende), der niedrigste bei 88,8 Prozent (Lehrende).

Interpretation: Die Frage ist sehr allgemein gestellt worden. Entsprechend allgemein ist die Zustimmung zu der in der Frage enthaltenden Forderung, dass mit öffentlichen Mitteln gefördertes Wissen zum persönlichen Gebrauch frei zugänglich sein muss. Dieses Ziel lässt sich durch verschiedene Mittel erreichen. Die Daten könnten als Unterstützung des in Frage 5.2 angesprochenen „Institutional Mandate" gewertet werden, da ein solches die freie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit im Open-Access-Paradigma sichern würde. Möglich wäre aber auch die stärkere öffentliche Unterstützung der Erstpublikation in genuinen Open-Access-Zeitschriften (der goldene Open-Access-Weg). Der grüne Open-Access-Weg, in der Literatur früher meistens mit „Selbstarchivierung" gleichgesetzt, heute eher als Zugänglichmachung der Zweitpublikation über Open-Access-Repositories verstanden, kann durch das in Frage 5.1 angesprochene und in den Antworten stark unterstützte unabdingbare Zweitverwertungsrecht der AutorInnen befördert werden, zumal dann , wenn dieses entsprechend den Antworten zu

13 Das Argument der öffentlichen Förderung wird in der Politik verschiedentlich auch deshalb verwendet, um Akzeptanz für ansonsten umstrittene Forderungen wie z.B. das Zweitveröffentlichungsrecht zu gewinnen: „Wir streben an, dass in Zukunft alle Forschungsergebnisse und Daten, die durch öffentliche Finanzierung ermöglicht wurden, der Öffentlichkeit kostenfrei dauerhaft zugänglich gemacht werden ..., beispielsweise über ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Zeitschriften- und Sammelbandbeiträge, sofern diese im Rahmen mit öffentlichen Mitteln finanzierten oder teilfinanzierte Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind." (Grüne 2011b, 13). Systematisch ist es allerdings schwierig einzusehen, warum ein Zweitverwertungsrecht, das ja ein Recht der AutorInnen sein soll, auf öffentlich geförderte/finanzierte WissenschaftlerInnen eingeschränkt werden soll.

Frage 5.2 durch ein „Institutional Mandate" erweitert würde.
Am Ende des Fragebogens wurde noch eine offene Frage gestellt: Welche Erwartungen haben Sie sonst noch an ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht? Welche Probleme sollten gelöst werden? Anders als bei den Antworten zu den offenen Fragen der Fragekomplexe 1-3 auf S. 371 gebe ich einige (unkorrigierte) Beispiele aus den umfänglichen Antworten. Die vollständigen Texte der Antworten können von der Website des Aktionsbündnisses (http://www.urheberrechtsbuendnis.de/) abgerufen und ausgewertet werden.

4 Politische Konsequenzen und Forderungen

In IWP 8/2010, 427-434 hatte ich einen Vorschlag für eine umfassende Wissenschaftsklausel im deutschen Urheberrecht vorgelegt (Kuhlen 2010b), der vom Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" entwickelt worden ist (Aktionsbündnis 2010b) und der, in leicht unterschiedlichen Variationen, auch von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Allianz 2010) und der Kultusministerkonferenz (Pflüger 2010), unterstützt worden ist.
In dem Beitrag in IWP wurde auch davon ausgegangen, dass im Laufe des Jahres 2011 nicht nur der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für die dritte Anpassung des Urheberrechts (den sogenannten Dritten Korb) vorgelegt sein würde, sondern auch die parlamentarische Beratung darüber Fahrt aufgenommen hätte. Dem ist nicht so. Erst recht zeichnet sich gegenwärtig nicht ab, dass eine umfassende Wissenschaftsklausel eine Chance hat, von der jetzigen Koalition der Bundesregierung bzw. von der Mehrheit des jetzigen Bundestags in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen zu werden.
Das Bundesministerium der Justiz tut sich offenbar weiter schwer, einen Referentenentwurf für den Dritten Korb zu entwerfen geschweige denn die Empfehlung des Bundestags aus der vorherigen Legislaturperiode aufzugreifen, den Dritten Korb als einen Wissenschaftskorb zu konzipieren. Dem Deutschen Bundestag, vor allem durch die Initiative des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, war bei der Verabschiedung des Zweiten Korbs im Juli 2007 offensichtlich bewusst, dass die damals beschlossenen, Bildung und Wissenschaft betreffenden Regelungen[14] kaum den Erwartungen der in Bildung und Wissenschaft tätigen Akteure (Personen und Institutionen) an ein zeitgemäßes, elektronischen Umgebungen gerecht werdenden Urheberrecht entsprächen.[15] Auch der Bundesrat hatte die Beschlüsse des Zweiten Korbs kritisiert[16], hatte sich aber dann doch nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden und das Gesetz passieren lassen.
Das Bundesministerium der Justiz ist allerdings nicht untätig gewesen und hat am 19.2.2009 über einen an die einschlägigen Akteursgruppen versandten Fragebogen Stellungnahmen zu den Erwartungen an den Dritten Korb erbeten. Die zahlreichen Antworten zu diesem Fragebogen wurden vom BMJ nicht öffentlich zugänglich gemacht[17], so dass kaum einzuschätzen ist, ob sie irgendeinen Einfluss auf den weiteren politischen Prozess gehabt haben.
Mehr als ein Jahr später hat das Bundesministerium der Justiz, kurz nachdem die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer Berliner Grundsatzrede vom 16.6.2010 den Startschuss zu diesem Dritten Korb der Urheberrechtsreform geben hatte[18], in vier Anhörungen weiter versucht, sich über die Erwartungen an diesen Korb sachkundig zu machen. Allerdings waren diese Anhörungen keineswegs thematisch offen, sondern wurden vom BMJ vorstrukturiert:

- Anhörung zum Thema Leistungsschutzrecht für Presseverleger am 28.6.2010[19]
- Anhörung u.a. zu den Themen Open Access, Zweitverwertungsrecht am 13.7.2010[20]
- Anhörung u.a. zu den Themen Pauschale Vergütung, Transparenz der Verwertungsgesellschaften 27.9.2010
- Anhörung u.a. zum Thema Verwaiste Werke am 13.10.2010[21]

Auch hier ist bislang nicht öffentlich erkennbar, welche Konsequenzen das Ministerium für seinen Referentenentwurf aus diesen Anhörungen ziehen will. Man wird sehen, ob solche Veranstaltungen mehr sind als nur Verbeugungen gegenüber der Öffentlichkeit oder ob die politischen Entscheidungen ganz anders ausfallen, als es die Mehrheit der an den Anhörungen Beteiligten gesehen hat. Partizipation über aktive Bürgerbeteiligung ist immer zugleich Herausforderung und Chance für repräsentative Politik.
Es spricht nicht für eine konstruktive Gesetzgebungsarbeit der jetzigen Bundesregierung in Sachen Urheberreicht, dass zu keinem speziellen Bereich des Urheberrechts in den letzten 2 Jahren Vorschläge entwickelt worden sind – weder zu dem in der Öffentlichkeit breit diskutierten Fragen des Zweitverwertungsrechts, auch im Zusammenhang mit Open Access (Kuhlen 2010a), zu einer Regelung für verwaiste Werke oder zu einer Verbesserung der bestehenden, Bildung und Wissenschaft betreffenden Schrankenregelungen geschweige denn eine Vorlage für eine umfassende Wissenschaftsklausel. Die parlamentarische Arbeit, z.B. im Rechtsausschuss[22] oder zuweilen auch in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft"[23],

14 Z.B. die neuen §§ 52b und 53a, aber auch die Änderungen in den §§ 53 und 31a. Dazu gehören auch die weiter bestehenden, ebenfalls den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft kaum entsprechenden Regelungen in dem 2003 im Ersten Korb beschlossenen § 52a, dem sogenannten Wissenschaftskorb. Die Texte aller Paragraphen des Urheberrechts sind – auch in den verschiedenen Varianten – bei IUWIS abrufbar: http://www.iuwis.de/gesetz/urhg.

15 Die Kritik an den beschlossenen Regelungen wird zusammengefasst in (Kuhlen 2007 und 2008). Zur Kritik des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" zu den (damals noch vorgesehenen, aber dann bei der Beschlussfassung des Bundestags im Juli 2007 eher noch weiter eingeschränkten) Maßnahmen im Zweiten Korb vgl. Stellungnahme des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. März 2006: Entwurf eines Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – http://bit.ly/vDdWCR.

16 Bundesrat Drucksache 582/1/07, S. 3. Empfehlungen der Ausschüsse vom 10.9.2007 zur 836. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2007 : http://bit.ly/sKNfp4

17 Zur Übersicht über die Prüfbitten vgl. bei IUWIS http://bit.ly/tkTh8K; dort sind auch 17 Antworten dokumentiert. Ebenso sind über XING 16 Stellungnahmen nachgewiesen: http://bit.ly/rOiEML. Zu zwei gegensätzlichen Antwortpositionen: a) Stellungnahme des Aktionsbündnisses: http://bit.ly/RMyPK; b) Stellungnahme des Börsenverein des Deutschen Buchhandels – http://bit.ly/chstbY

18 Zum Video dieser Rede: http://bit.ly/uSjmRH;

19 Vgl. den Vorschlag der Presseverleger für ein entsprechendes Leistungsschutzrechtsgesetz, unterstützend kommentiert von den Gewerkschaften DJV und ver.di: http://bit.ly/9lqhqx. Kritisch zum Leistungsschutzrecht u.a.: IGEL – Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht – http://leistungsschutzrecht.info/; informativ und rechtlich fundiert: (Ehmann/Szilagyi 2009)

20 Vgl. den Bericht von Matthias Spielkamp bei irights: http://bit.ly/dk07Ke

21 Vgl. dazu die Pressemitteilung des Aktionsbündnisses vom 4.1.2011: http://bit.ly/hKNNhl

22 Z.B. die Anhörung des Rechtsausschusses am 20.09.2011 (http://bit.ly/nM5MNo) zu den drei Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion (http://bit.ly/ur9RvE), der LINKE-Fraktion (http://bit.ly/sTnfVl) und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (http://bit.ly/qNVsSe – dort auch die Texte der für die Anhörung geladenen ExpertInnen). Ob sich davon etwas in dem erwarteten Referentenentwurf des BMJ zum Dritten Korb wiederfindet, ist derzeit ungewiss.

23 Am 6.6.2011 hieß es auf der Website der Enquete-Kommission „Textarbeit zum Urheberrecht weitgehend abgeschlossen. Die Projektgruppe hat die Arbeit an den Themenkomplexen I bis III abgeschlossen und wird mit ihren Ergebnissen im inhaltlichen Kommissions-Zwischenbericht vertreten sein." In diesem Zwischenbericht heißt es: „Die Literaturversorgung bleibt daher aus Wissenschaftsperspektive deutlich hinter den technischen Möglichkeiten und auch dem weltweiten Standard der Wissenschaftskommunikation zurück. Die Verleger von Wissenschaftsmedien haben erheblichen Widerstand gegen jede Erweiterung der Schrankenbestimmungen geleistet. Zum

erschöpft sich bislang darin, die vielfältigen Vorlagen und Anträge aus den drei Oppositionsparteien nach den vorgesehenen Beratungen mit der Mehrheit abzulehnen.

Aus der jetzigen Befragung des Aktionsbündnisses ergeben sich folgende Forderungen:

- Der Dritte Korb der Urheberrechtsreform muss, wie im Bundestag 2007 beschlossen, ein Bildungs- und Wissenschaftskorb sein.
- Der Gesetzgeber muss sich angesichts der Ergebnisse der Befragung in der Pflicht sehen, die Regelungen im Urheberrecht zugunsten der AutorInnen und NutzerInnen erheblich zu verbessern. Die Politik kann Bildung und Wissenschaft nicht länger kleinteilige, unbrauchbare, an der alten analogen Welt orientierte Normen zumuten. Der Gesetzgeber muss damit auch die Gerichte davon befreien, kaum nachvollziehbare, zuweilen satireverdächtige Urteile (vgl. Anm. 5 und 6) auf der Basis geltenden Rechts erlassen zu müssen.
- Auch bei einer Reform des Urheberrechts im Dritten Korb müssen – das zeigen die Ergebnisse der Umfrage überdeutlich – bestehende Normen, die für die Arbeit in Bildung und Wissenschaft zentral sind, stark nachgebessert werden. Der Verweis auf seit 2001 geltende Vorgaben der EU kann nicht länger akzeptiert werden. Die derzeitigen Nutzungsbedingungen verhindern einen großen Teil der wissenschaftlich und gesellschaftlich sinnvollen Nutzungen und müssen grundlegend korrigiert werden.
- Die Einschätzung der in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden, die ja keine Partikularinteressen verfolgen, sondern der Allgemeinheit zuarbeiten, kann nicht vernachlässigt werden: 92 Prozent der Befragten sind mit den Regelungen in § 52a UrhG unzufrieden, 94 Prozent mit denen in § 52b UrhG und fast 90 Prozent mit denen in § 53a UrhG.
- Allerdings zeigt die Befragung deutlich, dass die große Mehrheit der Befragten kaum noch auf eine Verbesserung einzelner Schrankenbedingungen setzt, sondern die Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsklausel fordert.
- Daher ist es bei § 52a UrhG mit einer Aufhebung der bestehenden Befristung bis Ende 2012 nicht getan, schon gar nicht kann, trotz aller Kritik, auch von Seiten der Wissenschaft, ein Auslaufen der jetzt bestehenden Regelungen akzeptiert werden. § 52a sollte, wenn er denn nicht verbessert wird, so lange gültig bleiben, bis eine allgemeine Wissenschaftsklausel, ein Wissenschaftsprivileg, in das Urheberrecht aufgenommen ist. Dann kann er wegfallen.
- Bei allen Bildung und Wissenschaft betreffenden Regelungen muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass in jedem Fall die Nutzung publizierter Werke genehmigungsfrei erfolgen darf. Wenn der Gesetzgeber für die Nutzung eine Vergütungsverpflichtung weiter vorsieht (was von der Mehrheit der Befragten abgelehnt wird), müssen die Mittel dafür von den Trägern der Einrichtungen erbracht werden, sei es über die Budgets der Bibliotheken oder über die Grundausstattung der WissenschaftlerInnen und Lehrenden.
- Eine individuelle Abrechnung der Nutzung sollte grundsätzlich nicht erfolgen; pauschale Lösungen haben hier eindeutig Vorrang.
- Wie auch bei der Anhörung des Bundesjustizministeriums zum Zweitverwertungsrecht von den meisten Experten gefordert wurde, sollte der Gesetzgeber zur Stärkung der Autorenrechte das unabdingbare (nichtkommerzielle) Zweitverwertungsrecht im Gesetz verankern.
- Der Gesetzgeber sollte über Gutachten klären lassen, ob das Zweitverwertungsrecht auch den *Institutionen* der AutorInnen verbindlich zugesprochen werden kann. Dieser Lösung stimmen 80 Prozent der befragten Personen aus Bildung und Wissenschaft zu. Das Zweitverwertungsrecht muss nicht ein bloß individuelles Recht der AutorInnen sein.
- Besonders deutlich fordern die Befragten (in Übereinstimmung mit entsprechenden Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag), dass zumindest das mit öffentlichen Mitteln geförderte Wissen frei öffentlich zugänglich gemacht wird.

Teil kann dieser Widerstand hinterfragt werden, so etwa, wenn dem wissenschaftlichen Urheber die Möglichkeit zur Zugänglichmachung von Aufsätzen und kürzeren Beitragen auf der eigenen oder auf einer universitären Homepage verweigert wird. Als unzureichend für die wissenschaftliche Zusammenarbeit werden die engen Beschränkungen in der Schranke für die Zugänglichmachung von Inhalten in Forschernetzen empfunden. Der Wortlaut des § 52a UrhG, der zudem zum 31.12.2012 ausläuft, wenn er nicht (abermals) verlängert wird, ist aus Sicht von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der bestehenden Fassung zu eng formuliert." (Kapitel 1.5.3 „Problemfeld: Wissenschaftsschranke"; Zitat aus Hartmann 2011) Inzwischen wird der an sich schon verabschiedete Zwischenbericht aber wieder von der Mehrheit in der Kommission in Frage gestellt.

5 Referenzen

Längere URLs wurden mit bitly abgekürzt: https://bitly.com/

(Aktionsbündnis 2010a) Urheberrechte von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren stärken und Open Access befördern – Ergebnisse von mit öffentlichen Mitteln geförderter Forschung kostenfrei zugänglich machen – http://bit.ly/9PnX82

(Aktionsbündnis 2010b) Ein großer Schritt für Bildung und Wissenschaft — in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke im Urheberrecht – http://bit.ly/abfGI3

(Allianz 2010) Allianz der Wissenschaftsorganisationen: Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb – http://bit.ly/bJJ8Qp

(Börsenverein 2009) Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts – Stellungnahme zu den Fragen des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Februar 2009 – http://bit.ly/chstbY

(Börsenverein 2010) Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Kommentar zur Stellungnahme der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen „Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb" 2010 – http://bit.ly/b5EQQ3

(Börsenverein 2011) Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Stellungnahme zur Anhörung des Deutschen Bundestags zur Digitalisierung verwaister und vergriffener Werke und Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie [der EU-RK] über die Nutzung verwaister Werke. 2011 – http://bit.ly/rtRTgJ

(Ehmann/Szilagyi 2009) Ehmann, Timo; Szilagyi, Emese: Erforderlichkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger. In: Kommunikation und Recht, Beihefter 2/ 2009 – http://bit.ly/uorA4l

(EU Richtlinie 2001) RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. 22.6.2001 – http://bit.ly/rrr6fw

(Fischer 2010) Fischer, Lars: Petition: Wissenschaft und Forschung – Kostenloser Erwerb wissenschaftlicher Publikationen vom 20.10.2009 – http://bit.ly/1iPzGg

(Grüne 2011a) Antrag Konstantin von Notz et al. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Deutschen Bundestag: Förderung von Open Access im Wissenschaftsbereich und freier Zugang zu den Resultaten öffentlich geförderter Forschung. Antrag an den Bundestag vom 21.9.2011 – http://bit.ly/pTKMya

(Grüne 2011b) Antrag an die 33. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 25. – 27. November 2011: Offenheit, Freiheit, Teilhabe – die Chancen des Internets nutzen – den digitalen Wandel grün gestalten! – http://bit.ly/vW1U5u

(Grüne 2011c) Antrag Agnes Krumwiede et al. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Deutschen Bundestag: Zugang zu verwaisten Werken erleichtern. Drucksache 17/4695 http://bit.ly/uOVWXJ

(Harnad 2006) Harnad, Stevan: Maximizing research impact through institutional and national Open-Access self-archiving mandates. Invited Keynote. CRIS2006. Open Access Institutional Repositories. Current Research Information Systems. Bergen, Norway, 11-13 May 2006 – http://bit.ly/t4RoLy

(Hartmann 2011) Hartmann, Thomas: Auch Enquete-Kommission wagt sich nicht an Reformperspektiven für das Urheberrecht. IUWIS-Blog 28.6.2011 – http://bit.ly/jFIAOX

(Hilty 2009) Hilty, Reto M.: Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht? Gedanken zu Ungereimtheiten auf der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2009, 633-644

(Kaden 2011) Kaden. Ben: Wie weiter mit dem § 52b? IUWIS-Blogbeitrag 25.10.2011 – http://www.iuwis.de/52b_10_2011

(Kretschmer/Schipanski 2010) Kretschmer, Michael; Schipanski, Tankred: Open Access mit Zweitveröffentlichungsrecht flankieren. Wir brauchen neue

rechtliche Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Publizieren im Informationszeitalter. Pressemitteilung der CDU/CSU 27.10.2010 – http://bit.ly/aSF4Md

(Krings 2011) Krings, Günter: Darauf wird sich die Politik nicht einlassen! DFG attackiert das Urheberrecht. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.10.2011. S. N5 – http://bit.ly/rUzESd

(Kuhlen 2007) Kuhlen, Rainer: *Urheberrechtsnovelle – Weiter bestehende Widersprüche und Unzulänglichkeiten im Urheberrecht nach dem Zweiten Korb – auf zum Dritten Korb?* in: H-Soz-u-Kult, 26.09.2007 – http://bit.ly/vVVxU4

(Kuhlen 2008) Kuhlen, Rainer: Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Schriften zur Informationswissenschaft; Bd. 48. vwh – Verlag Werner Hülsbusch: Boizenburg 2008

(Kuhlen 2010a) Kuhlen, Rainer: Open Access – eine elektronischen Umgebungen angemessene Institutionalisierungsform für das Gemeingut „Wissen" Preprint DOI 10.1007/s11578-010-0097-3. In: Leviathan 3, 2010, 313-329. Preprint der Autorenversion: http://bit.ly/duxVEX

(Kuhlen 2010b) In Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsklausel. In: Information – Wissenschaft und Praxis (IWP) 8/2010, 427-434 – http://bit.ly/cZyGNW

(Kuhlen 2011a) Kuhlen, Rainer: Der Streit um die Regelung des Zweitveröffentlichungsrechts im Urheberrecht – oder: Was macht Wissenschaftsfreiheit aus? Proceedings ISI´2011. Preprint: http://bit.ly/skF7tg unterstützen. Deutscher Bundestag Drucksache 17/

(Kuhlen 2011b) Kuhlen, Rainer: Ob sie nicht doch spinnen, die Gerichte? – aber auf jeden Fall braucht das Land andere Gesetzgeber. NETETHICS-Blog 4. Okt 2011 – http://bit.ly/p3yT4N

(Kuhlen 2011c) Kuhlen, Rainer: Spinnen II – zurück zu Gutenberg – kaufen, kaufen, was man nicht braucht – Exzerpte vom Bildschirm machen. NETETHICS-Blog 6. Okt 2011 – http://bit.ly/pyn4xU

(Kuhlen 2011d) Kuhlen, Rainer: Studierende sollten ihre Smart Phones mit in die Bibliotheken nehmen – ein Nachtrag zum § 52b-Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 16.3.2011. NETETHICS-Blog 20.3.2011 – http://bit.ly/vtAqKN

(DIE LINKE 2011) Antrag der Abgeordneten Dr. Petra Sitte et al. und der Fraktion DIE LINKE: Wissenschaftliche Urheberinnen und Urheber stärken – Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht einführen. Bundestag Drucksache 17/5470 vom 12.4.2011 – http://bit.ly/ulgohk

(Pflüger 2010) Pflüger, Thomas: Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – »Dritter Korb«. ZUM 2010, Heft 12, 938ff; download unter: http://bit.ly/uRvf4N

(Piratenpartei 2009) Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland. 2006, erneuert 2009 – http://bit.ly/3zWgqT

(Piratenpartei 2011) Nachhaltigkeit mit Wissen und Ressourcen. Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern 2011 – http://bit.ly/sg1G7c

(Rauer 2011) Rauer, Nils: Der elektronische Leseplatz, der Richterstuhl und der Dritte Korb. In: Recht, Bibliothek, Dokumentation (RBD), 2/3 (40) 2010. S. 90-114

(Schulze 2011) Schulze, Tobias: Günter Krings gegen Open Access – der Professorenversteher. Digitale Linke – Politik in der digitalen Welt – http://bit.ly/uHCcr7

(SPD 2010) Antrag Burkhard Lischka et al. und Fraktion der SPD an den Deutschen Bundestag. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG) [Bezug: Verwaiste Werke – RK] 30.11.2010. Drucksache 17/3991 – http://bit.ly/ur9RvE

(SPD 2011) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD; Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes. Bundestagsdrucksache Drucksache17/5053, 16.3.2011 – http://bit.ly/hdPoYf

(Talke 2011) Talke, Armin: Urteilsbegründung zweifelhaft: LG Stuttgart über den erlaubten Umfang der Lernplattform der Fernuni Hagen. IUWIS 6.10.2011 – http://www.iuwis.de/lg_stuttgart_52a

(Wittem 2010) The Wittem Project: European copyright code. April 2010 – www.copyrightcide.eu

Rechtsfragen, Urheberrecht, empirische Untersuchung, Wissenschaftler, Kosten, Gebühren

DER AUTOR

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Seit 1980 Inhaber des Lehrstuhls für Informationswissenschaft, Universität Konstanz, Forschungs- und Lehrschwerpunkte: Information Retrieval, Hypertext, Informationsmarkt, Informationsethik, -politik/-recht, insb. Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, Open Access; Mitglied des Fachausschusses „Kommunikation und Information" der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK); Deutscher UNESCO Chair in Communications (ORBICOM); Vorsitzender des Vereins Nethics e.V. (Informationsethik im Netz); Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" und Head of the Board of ENCES (European Network in behalf of Education and Science); Sachverständiger für verschiedene Bundestagsausschüsse und Enquête-Kommissionen; Mitglied zahlreicher Beiräte/Kommission für BMBF, DFG, EU sowie in Österreich und Schweiz und in UNESCO und WIPO. Aktuelle Projekte: IUWIS (Infrastruktur Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – DFG); MEDOANET (Open Access in six countries of the Mediterranean area – EU/FP7).

rainer.kuhlen@uni-konstanz.de
URL: www.kuhlen.name
Blog: www.netethics.net

DGI strebt Open Access für Dissertationen an

Angesichts der aktuellen Diskussion um Plagiate in Dissertationen hat DGI-Präsident Prof. Gradmann am 7. November in einem Schreiben an die Vorsitzende der Hochschulrektorenkonferenz, Frau Prof. Wintermantel, den Vorschlag der DGI für eine generelle Publikationspflicht von wissenschaftlichen Qualifizierungsarbeiten übermittelt; dies insbesondere auch begründet durch die fortschreitende umfassende Digitalisierung des Publikationswesens im Wissenschaftsbereich:

„Das Verfassen einer Dissertation erfordert hohe Präzision beim Formulieren und Gestalten eigener und der Wiedergabe übernommener Daten, Grafiken und Texte. Aus informationswissenschaftlicher Sicht gehört dazu eine deutliche Trennung von eigenen und zitierten Passagen, verbunden mit einer klaren und nachvollziehbaren Quellenangabe. Elementare Bedingungen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Grundsätze sind Offenheit und Nachprüfbarkeit.

Dies kann durch eine allgemeine Verpflichtung zu Open-Access-Veröffentlichungen erreicht werden. Damit wird den Möglichkeiten und Versuchungen moderner Kommunikationssysteme (Internet) eine gleichgewichtige Überprüfungsmöglichkeit entgegengesetzt. Open Access ist dann gegeben, wenn weltweit im Internet frei und vollständig wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten digitalisiert zur Verfügung stehen.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass das Promotionsrecht und seine Ausgestaltung in unserem Land eine Angelegenheit autonom handelnder Universitäten ist und die HRK in dieser Sache kein Weisungsrecht hat. Doch halten wir es für wünschenswert und aussichtsreich, durch einen entsprechenden Konsens in der HRK eine Grundlage für die dann in den jeweiligen Universitäten erfolgende Ergänzung der Promotionsordnungen zu schaffen. Das wohl stärkste Argument für die Konsensbildung in der HRK dürfte die schleichende Entwertung der Promotion durch die sich häufenden Plagiatsfälle sein. Der entgegen zu wirken hilft, die Wertstellungsmerkmale der deutschen Universitäten sicherzustellen. (...) Wir hoffen, Sie und die HRK dafür gewinnen können, sich unsere Forderung nach verpflichtender Veröffentlichung von Dissertationen im Open Access zu Eigen zu machen".